

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 5

Ausgegeben Oppeln, den 29. Januar 1916.

1916

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 5—12 R. G. Bl. und Nr. 2 G. S., S. 47/48; Verkehr mit Lastkraftfahrzeugen, S. 48; provinzielle Vieh-Bezugs- und Absatz-Verbände, Berichtertattung nicht gewerblicher Arbeitsnachweise, S. 49; Regelung des Bogisdorf-Halsbendorfer Leihes, Provinziallandtagsabgeordneter des Kreises Lüben, Ausnahmetarif für Lebens- u. Futtermittel usw., Einstellung von Vergütungsanerkenntnissen für Kriegleistungen, S. 50; beschlagnahmte Kriegspostkarten, Kontrolle ausländischer Arbeiter (Polizeiverordnung), Ergänzungsvorschriften für Fortschreibungsvermessungsarbeiten, S. 51; Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe, Herstellung von Siegeln, Scheinen usw. für Militärbehörden, S. 52; Kriegsschleifensammlung, S. 53; Personalmeldungen, S. 53/54.

Beilage: Verzeichnis gefündigter Schlesischer Pfandbriefe.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Reichsgesetzblatt.

105. Die Nummer 5 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5015 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 9. Januar 1916.

106. Die Nummer 6 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5016 eine Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916.

107. Die Nummer 7 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5017 eine Bekanntmachung über die Einfuhr von Margarine aus dem Ausland, vom 12. Januar 1916, und unter

Nr. 5018 Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Margarine aus dem Ausland, vom 12. Januar 1916.

108. Die Nummer 8 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5019 eine Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 12. Januar 1916.

109. Die Nummer 9 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5020 eine Bekanntmachung über Rasse, vom 13. Januar 1916, und unter

Nr. 5021 eine Bekanntmachung über Saatgetreide, vom 13. Januar 1916.

110. Die Nummer 10 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5022 eine Bekanntmachung über die Berichtigung des Ortsklassenverzeichnis zum Befolgungsgesetz vom 15. Juli 1909, vom 14. Januar 1916, unter

Nr. 5023 eine Bekanntmachung zur Herbeiführung der beschleunigten Ablieferung von Gerste und Hafer, vom 17. Januar 1916, unter

Nr. 5024 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393), vom 17. Januar 1916, unter

Nr. 5025 eine Bekanntmachung einer Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Brotgetreide vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 458), vom 17. Januar 1916, unter

Nr. 5026 eine Bekanntmachung über Brotgetreide, vom 17. Januar 1916, und unter

Nr. 5027 eine Bekanntmachung über die Einfuhr von Salzheringen, vom 17. Januar 1916.

111. Die Nummer 11 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5028 eine Bekanntmachung zum Schutze von Angehörigen immobiler Truppenteile, vom 20. Januar 1916, und unter

Nr. 5029 eine Bekanntmachung über die Beglaubigung von Unterschriften und die Begalt-

sation von Urkunden in den besetzten Gebieten, vom 20. Januar 1916.

112. Die Nummer 12 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5030 eine Bekanntmachung über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln, vom 20. Januar 1916, unter

Nr. 5031 eine Bekanntmachung über die weitere Regelung des Brennerbetriebes im Jahre 1915/16, vom 20. Januar 1916, und unter

Nr. 5032 eine Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums, vom 15. Januar 1916.

Preussische Gesetzsammlung.

113. Die Nummer 2 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11482 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der weiteren Durchführung der Meliorationsarbeiten an der unteren Rega und am Kampessee, vom 22. Januar 1916, und unter

Nr. 11483 eine Bekanntmachung des Justizministers, betreffend die Bezirke, für die während des Kalenderjahres 1915 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt, vom 15. Januar 1916.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

114. Regelung des Verkehrs mit Lastkraftfahrzeugen. Der Bundesrat hat auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mal 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 437) folgendes beschlossen:

1. Die höheren Verwaltungsbehörden werden ermächtigt, für die zum Verkehr zugelassenen Lastkraftfahrzeuge auf Antrag des Eigentümers von der Vorschrift in § 3 Absatz 2 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910/21. Juni 1913, wonach die Radstränge der Fahrzeuge mit Gummi oder mit einem anderen elastischen Stoffe bereift sein müssen, Befreiung zu gewähren.

Die Ermächtigung gilt auch für solche Lastkraftfahrzeuge, die weiterhin zum Verkehr zugelassen werden, sofern sich diese Fahrzeuge am 31. Dezember 1915 im Deutschen Reich oder in den von den deutschen Truppen besetzten feindlichen Gebietsteilen befinden.

2. Die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit beträgt bei den gemäß Ziffer 1 mit nicht elastischer Bereifung zugelassenen Lastkraftfahrzeugen:

a) sofern das Gesamtgewicht 5, Tonnen nicht übersteigt, außerhalb geschlossener Ortsteile 15 Kilometer, innerhalb geschlossener Ortsteile 12 Kilometer in der Stunde;

b) sofern das Gesamtgewicht 5, Tonnen übersteigt, außerhalb geschlossener Ortsteile 12 Kilometer, innerhalb geschlossener Ortsteile 8 Kilometer in der Stunde.

Die Fahrgeschwindigkeit kann, wenn die Verhältnisse es erfordern, von der höheren Verwaltungsbehörde auf ein geringeres Maß festgesetzt werden.

3. Die Erlaubnis zur Verwendung einer nicht elastischen Bereifung ist von der höheren Verwaltungsbehörde nur auf jederzeitigen Widerruf zu erteilen. Sie gilt nur für den Bezirk dieser Behörde, sofern nicht im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden benachbarten Behörden ein weiterer Verkehrsbezirk festgesetzt wird.

4. Bei der Erteilung einer Erlaubnis hat die höhere Verwaltungsbehörde Bestimmungen über die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten, den Verkehrsbereich und die Verkehrswege zu treffen; die Bestimmungen sind in die Zulassungsbescheinigung einzutragen.

5. Die Vorschriften unter 1 bis 4 finden auf Anhängewagen hinsichtlich der Befreiung von der Vorschrift in § 25 Absatz 1 Nr. 2 der Verordnung vom 3. Februar 1910/21. Juni 1913 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß von einem Lastkraftfahrzeuge nur ein mit nicht elastischer Bereifung versehener Anhängewagen mitgeführt werden darf und daß die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortsteile 12 Kilometer und innerhalb geschlossener Ortsteile 8 Kilometer in der Stunde beträgt.

6. Für Lastkraftfahrzeuge und Anhängewagen, die im Eigentum der Militärverwaltung stehen, wird die Erlaubnis zur Verwendung einer nicht elastischen Bereifung von den für die Zulassung der militärischen Kraftfahrzeuge nach Maßgabe der Verordnung vom 23. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 452) zuständigen Stellen erteilt. Die vorstehend in Ziffer 1 Absatz 2 vorgesehene Beschränkung gilt hier nicht.

7. Die vorstehenden Vorschriften treten mit dem 1. Januar 1916 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,

Delbrück.

Vorstehende Bekanntmachung (Reichs-Gesetzbl. S. 835) wird unter Bezugung auf den Erlaß vom 27. Oktober 1914 (A. B. Bl. S. 378) zur Kenntnis der Armee gebracht.

Berlin, den 10. Januar 1916.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 151/L. 16. A 7 B.

115. Anordnung der Landeszentralbehörden. Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande folgendes angeordnet:

§ 1. Zur Regelung der Beschaffung, des Abjages und der Preise von lebendem Vieh wird für jede Provinz, für die Provinz Hessen-Nassau für jeden Regierungsbezirk ein rechtsfähiger Verband gebildet.

Der Oberpräsident in Potsdam ist befugt, die Provinz Brandenburg oder Teile von ihr mit der Stadt Berlin für die Durchführung dieser Anordnung zu einem besonderen Verbandszusammenschluß.

§ 2. Dem Verbandsverbande gehören an:

1) alle Viehhändler, die im Verbandsbezirk ihre gewerbliche Niederlassung haben. Falls sie binnen einer in der Satzung zu bestimmenden Frist dem Verbandsvorstande gegenüber die Erklärung abgeben, daß sie auf die Ausübung des Gewerbebetriebs verzichten, erlischt die Mitgliedschaft;

2) die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die den Handel oder den Kommissionshandel mit Vieh betreiben und ihren Sitz im Verbandsbezirk haben.

Auf Antrag können Mitglieder des Verbandes werden:

3) Fleischer, die im Verbandsbezirk vom Landwirt oder Mäster Vieh kaufen wollen,

4) Viehhändler und landwirtschaftliche Genossenschaften, die ohne im Verbandsbezirk eine gewerbliche Niederlassung oder ihren Sitz zu haben, im Verbandsbezirk Vieh kaufen oder Kommissionshandel mit Vieh betreiben wollen.

§ 3. Der Ankauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung, der Ankauf von Vieh zum Witterverkauf, der kommissionsweise Handel mit Vieh ist in den Verbandsbezirken außer dem Verbandsverbande selbst nur den Verbandsmitgliedern, die von dem Vorstande eine Ausweisurte erhalten haben, gestattet.

§ 4. Rinder, Schafe und Schweine werden auf Eisenbahnen, Kleinbahnen und Wasserstraßen zur Beförderung nur angenommen, wenn der Versender entweder sich als Mitglied des für die Versandstelle gebildeten Verbandes ausweist, oder eine Bescheinigung dieses Verbandes vorlegt, daß der Versand für dessen Rechnung erfolgt, oder eine Bescheinigung der Polizeibehörde des Versandortes vorlegt, daß der Versand gestattet ist.

Die Ortspolizeibehörde darf diese Bescheinigung nur ausstellen, wenn es sich um einen Ver-

band von Vieh aus einem landwirtschaftlichen Betriebe an einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb handelt. Die Regierungspräsidenten sind befugt, auch in anderen Fällen aus wichtigen Gründen die Versendungs-erlaubnis zu erteilen.

§ 5. Als Vieh im Sinne dieser Anordnung gelten Rinder, Schafe und Schweine. Durch die Satzung kann der Handel mit Kälbern im Gewicht unter 150 kg und mit Ferkeln und Säufers Schweinen im Gewicht unter 50 kg für das Stück von dieser Anordnung ausgeschlossen werden.

§ 6. Die Satzung des Verbandes wird von dem Oberpräsidenten, in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden vom Regierungspräsidenten erlassen.

§ 7. Wer entgegen der Vorschrift des § 3 dieser Anordnung unbefugt in einem Verbandsbezirk Vieh kauft, oder kommissionsweise Handel mit Vieh treibt, desgleichen

wer an eine nach dieser Vorschrift nicht berechnigte Person Vieh verkauft oder zum kommissionsweisen Verkauf abgibt, sowie

wer den sonstigen Vorschriften dieser Anordnung oder der nach § 6 erlassenen Satzung zuwider handelt, wird nach § 17 der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfsechshundert Mark bestraft.

§ 8. Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1916 in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1916.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

v. Breitenbach.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Schadow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Führ. v. Schorlemer.

Der Minister des Innern.

v. Voebell.

IA Ia 613 M. f. V./II 23 Og 493 M. d. 3. A./

II b 844 M. f. S. u. G./V 10312 M. d. 3.

116. Vorschriften für die Einführung der Pflicht zur monatlichen Berichterstattung der nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise an das Kaiserliche Statistische Amt auf Grund des § 15 des Stellenermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 860).

1. Die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise haben zu Beginn jedes Monats über die Zahl der Arbeitsuchenden, der offenen und besetzten Stellen während des abgelaufenen Monats auf den vom Kaiserlichen Statistischen Amt kostenlos zur Verfügung gestellten Bordrucken zu berichten. Für die Anschreibung bei den

Arbeitsnachweisen und die Ausfüllung der Vor-
drucke sind die darauf abgedruckten Grundsätze
maßgebend. Falls ein Arbeitsnachweis in einem
Monat keine Tätigkeit entfaltet hat, ist Fehlan-
zeige zu erstatten.

Befreit von der Pflicht zur monatlichen
Berichterstattung sind die Arbeitsnachweise, die
wegen Vermittlung von weniger als 200 Stellen
im Jahre auch von der Meldepflicht für den
Arbeitsmarkt-Anzeiger befreit sind oder werden.

Die Berichte müssen beim Kaiserlichen Sta-
tistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik,
Berlin *) spätestens am 10. des auf den Bericht-
monat folgenden Monats, erstmals am 10. Fe-
bruar 1916 für Januar 1916 eingehen.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestim-
mungen werden nach § 16 des Straßenvermittler-
gesetzes vom 2. Juni 1910 mit Geldstrafe bis zu
150 M. oder mit Haft bestraft.

Berlin, den 16. Dezember 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.

In Vertretung, von Falkenhäusen.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage, Fre und.

*) Adressiert: Berlin W 62, Landgrafenstr. 1.
III 5171. M. f. P. IA 10 13535 M. f. E.
II 2370 M. d. J.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

117. **Bekanntmachung.** Der auf Grund
des Gesetzes vom 12. August 1905, betreffend
Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser, Deich-
und Vorflutverhältnisse an der oberen und mitt-
leren Oder (Gesetzamtl. S. 335 ff.) aufgestellte
Nachtrag vom 6. Januar 1916 zum Entwurf
betreffend die Normallierung des Bogtdorf-
Halberdorfer Deiches von km 148,5 bis 158,4
der Oberflutstationierung wird vom 24. Januar bis
6. Februar 1916 im Königl. Wasserbauamt
zu Oepeln öffentlich ausgelegt.

Anträge auf Abänderung des Nachtrages
sind innerhalb 4 Wochen nach der Auslegung bei
mir zu stellen.

Breslau, den 15. Januar 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

In Vertretung, Schumwylsenig.

D. F. III. D. 9.

118. **Bekanntmachung.** In Gemäßheit der
Vorschrift im § 21 der Provinzial-Ordnung vom
29. Juni 1875 in der Fassung vom 22. März
1881 (Gesetzamtl. 1881 S. 233) bringe ich

hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß zum Pro-
vincial-Landtags-Abgeordneten des Kreises Lüben
an Stelle des verstorbenen Landesältesten
Diederich Grafen von der Rede-Volmerstein auf
Friedrichswalde, der Bürgermeister Otto Faul-
haber in Lüben für den Rest der gegenwärtigen
Wahlperiode das ist bis Ende Dezember 1917
gewählt worden ist.

Breslau, den 17. Januar 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Im Auftrage, v. Conta.

D. F. I. R. 15.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

119. Mit Gültigkeit vom 20. Januar 1916
ist ein gemeinsamer Nachtrag zu den Ausnahmetarifen
für frisches Fleisch, zubereitetes Fleisch,
Roggen usw., Roggen- und Weizenmehl, Eiern,
Schwefelsäure, Johannisbrot, flüssige Brauerel-
abfälle, Gerbstoffe, Jute usw., Schwefel und
Schwefelblüte, Kakao usw., Wild, Flach, Bauxit,
mineralische Kalkphosphate, Stickstoffdüngemehl,
Seeschild, Rüben usw., Blumentohl, Kalichlorat,
Speisesyrup aus Zucker, Reisfette, Streifen-
teer, Rohzucker, Thomasschlacke, Küchenabfälle,
Feld- und Gartenfrüchte, Zinkblende für den
Bereich fast aller deutschen Eisenbahnen einge-
führt worden. Der Tarif erscheint in Einzel-
ausgabe zum Preise von 5 Pfg. und ist bei den
Eisenbahnstationen käuflich zu haben.

Nähere Auskunft über die Anwendungsbe-
dingungen dieses Tarifs erteilen auf Ansuchen
die Güterabfertigungen.

Oppeln, den 23. Januar 1916.

Der Regierungspräsident.

I. E. XV/X. 98. Hergt.

120. Gemäß § 21 Abs. 3 des Kriegsteilungs-
gesetzes vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129)
bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis,
daß ein Teil der Vergütungsanerkenntnisse für
August 1914 bis Ende Oktober 1915 gegen Rück-
gabe der mit Nuttung versehenen Anerkenntnissen
bei den zuständigen Kreisstellen unter Zahlung
von 4% Zinsen vom ersten Tage des auf die
Leistung folgenden Monats bis zum letzten Tage
des Monats, in dem diese Bekanntmachung er-
folgt, zur Einlösung gelangt.

Die einzulösenden Anerkenntnisse werden
den Ortsbehörden durch die Landräte und Magi-
straten der kreisfreien Städte und den zahlenden
Kassen durch mich im einzelnen mitgeteilt werden.

Oppeln, den 24. Januar 1916.

Der Regierungspräsident.

J. A. Conrad.

I. a. XXIII c 9/242 II/256 II.

121. Das stellvertretende Generalkommando des VI. Armeekorps zu Breslau hat die Beschlagnahme der nachgenannten Kriegspostkarten angeordnet:

Rfde. Nr.	Verleger oder Hersteller	Bezeichnung der Karten.
820 821	W. Nötling, Hamburg dto.	Bilderbogen: Horch die Hunde bellen. dto. : Töte den Aler.

Oppeln, den 24. Januar 1916.

Der Regierungspräsident.

J. A. Schmidt.

№. 46.

122. Polizeiverordnung vom 19. 1. 1916.

Im Auftrage des stellvertretenden Generalkommandos VI. Armeekorps wird aufgrund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451) angeordnet:

Wer als Arbeitgeber gegen die ihm vom Landrat (Ersten Bürgermeister) zur Kontrolle der ausländischen Arbeiter auferlegten Pflichten verstößt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark (im Unvermögensfalle Haft) bestraft.
Oppeln, den 19. Januar 1916.

Der Regierungspräsident.

I f. IV. 2771. Vergt.

123. Unter Bezugnahme auf den mit unserer Verfügung vom 22. 3. 1913 III o III. IV 990 in dem Amtsblatte für 1913 Stück 13 Seite 124 Nr. 300 veröffentlichten Erlaß des Herrn Finanzministers vom 21. Februar 1913. II. 437 über die Ergänzungsvorschriften für die Ausführung von Fortschreibungsvermessungsarbeiten werden nachstehende durch den Erlaß vom 14. Dezember 1915 J. Nr. II 11993 getroffenen **Abänderungen** bekannt gegeben:

Nach den zufolge der Rundverfügung vom 21. Februar 1913 — II. 437 — erstmalig erlassenen Verboten über die bei Anwendung der Ergänzungsvorschriften gemachten Erfahrungen hat die Anwendung des Durchschreibeverfahrens sich für die Führung der Feldbücher als zweckmäßig erwiesen. In Rücksicht auf die mit der Anwendung dieses Verfahrens verbundenen, allgemein anerkannten Vorteile wird darauf hinzuwirken sein, daß dasselbe auch da Eingang findet, wo aus besonderen Gründen ausnahmsweise von dessen Anwendung zunächst abgesehen worden ist.

Dagegen hat sich nach den gemachten Erfahrungen die Anwendung des Durchschreibeverfahrens für die Führung der Messungsverhandlungen nicht bewährt. Das Verfahren bereitet, wie die angestellten Versuche gezeigt haben, nicht unerhebliche Schwierigkeiten und erscheint deshalb zur allgemeinen Einführung nicht geeignet. Da auch die Aufbewahrung einer

zweiten Ausfertigung der Messungsverhandlung im Katasterarchiv nicht als notwendig empfunden worden ist, soll von der Anwendung des Durchschreibeverfahrens für die Führung der Messungsverhandlungen künftig abgesehen werden.

Demzufolge wird die Bestimmung in der Rundverfügung vom 13. Juli 1914 — II. 9926 —, betreffend die Einreichung einer Durchschrift oder einer beglaubigten Abschrift bezw. eines lichtbeständigen Abdrucks der Messungsverhandlung zur Niederlegung im Katasterarchiv, für diejenigen Vermessungssachen, die vom Eratzjahre 1916 ab in das Kataster übernommen werden, aufgehoben.

Im weiteren wird zur Beseitigung einiger bei Anwendung der Ergänzungsvorschriften hervorgetretenen Zweifel folgendes bemerkt:

Zu Nr. 45. 1) Ein Grundstück, das durch einen im Zusammenlegungs-, Separations- usw. Verfahren in rechtlich feststehender Lage ausgewiesenen Weg oder Graben durchschnitten wird, darf ohne Vermessung und Feststellung der rechtlichen Grenzen dem Laufe des Weges oder des Grabens folgend lediglich durch Auseinanderrechnung nach der Karte in Teilstücke zerlegt werden, sofern die Voraussetzungen im zweiten Satze der Nr. 45 der Ergänzungsvorschriften erfüllt sind, wobei es jedoch einer Prüfung über das Vorhandensein einwandfreier Vermessungsskizzen und Messungsverhandlungen nicht bedarf.

Zu Nr. 48 bis 51. 2) Von einer unterirdischen Vermarkung der Eigentums Grenzen kann dort abgesehen werden, wo die Grenzvermarkung durch Steine mit eingemeißeltem Kreuz oder mit Bohrloch oder dergleichen geschieht. (Vergl. § 367 Allgemeines Landrecht, I. Teil, Titel 17.).

Zu Nr. 56, 57 a. 3) Wenn auch aus der Bestimmung im ersten Satze der Nr. 56 der Ergänzungsvorschriften gefolgert werden muß, daß die Messungsverhandlung handschriftlich niederzuschreiben ist, so würden der Verwendung der Schreibmaschine zur Niederschrift der Messungsverhandlung gleichwohl Bedenken nicht entgegen-

stehen, sofern nur den sonstigen Anforderungen, die im Abschnitt VII a. a. O. an die Messungsverhandlungen gestellt werden, genügt wird, und insbesondere auch sämtliche etwaigen Abänderungen, Zusätze usw. gemäß dem vorletzten Satze in Nr. 56 a. a. O. anerkannt werden.

Zu einer **händlichen Vorbereitung** der Messungsverhandlung würde sich die Schreibmaschine nur verwenden lassen bezüglich derjenigen Teile der Niederschrift, die Angaben über die Bezeichnung des zu vermessenden Grundstücks, über den Zweck der Vermessung, über die vorgefundene örtliche Begrenzung und unter Umständen auch über die neuzubildenden Grenzen usw. enthalten. Dagegen läßt sich bei der Vorbereitung der Niederschrift nicht mit Bestimmtheit übersehen, welche Beteiligte bei der Verlesung anwesend sein werden und demgemäß auch nicht, welche Erklärungen über etwaige Abweichungen zwischen Derkllichkeit und Katasternachweis in die Verhandlung aufgenommen werden können. In diesen Fällen, wo somit ein wesentlicher Teil der Verhandlung handschriftlich niedergeschrieben werden muß, wird von der Benutzung der Schreibmaschine gänzlich abzuweichen sein.

Zu Nr. 70 bis 73. 4) Nach der Bestimmung im § 21 der Katasteranweisung II vom 21. Februar 1896 sind die im Felde ermittelten Messungszahlen nebst den Messungslinien, zu denen nach den Beilagen F, G und H zu § 17 a. a. O. auch die Ordinaten und Abszissen gehören, in den Kartenauszug bezw. in die Ergänzungskarte mit rotem Karmin einzutragen. Da in der Rundversügung vom 2. März 1914 — II. 1862 — unter der dort angegebenen Voraussetzung lediglich die Eintragung der Messungszahlen in den Kartenauszug nachgelassen ist, besteht somit die Vorschrift über die Eintragung der Messungslinien unverändert fort.

Zu Nr. 81 und 83. 5) Der Umstand, daß ein Grundeigentümer eine Eigentumsgrenze zwar anerkennt, die Unterzeichnung der Messungsverhandlung aber aus irgend einem anderen Grunde verweigert, kann nicht dazu führen, diese Grenze als streitige anzusehen, gleichviel ob sie mit der Darstellung in der Katasterkarte übereinstimmt oder nicht. Allerdings wird alsdann aus der von den übrigen Beteiligten unterzeichneten Messungsverhandlung die Befähigung hervorgehen müssen, daß die betreffende Grenze von sämtlichen in Frage kommenden Grundeigentümern tatsächlich anerkannt ist.

Ist eine Eigentumsgrenze streitig geblieben, so bedarf es der Eintragung eines besonderen Vermerks in der Katasterkarte nicht, da für die Darstellung der Grenzen in der Karte die betreffenden vorgeschriebenen Zeichen anzuwenden sind.

Zu Nr. 86 bis 89. 6) Auch bei Anwendung des Durchschreibeverfahrens für die Führung der Feldbücher müssen die beizubringenden Vermessungsstücke die Urschrift des Feldbuchs enthalten, sofern nicht durch die Verfügung vom 7. April 1906 — II. 2516 — (S. 50 der Mitteilungen usw. Nr. 18) und durch die Verfügung vom 22. Mai 1908 — II. 4646 — (S. 51 der Mitteilungen usw. Nr. 59) im Einzelfalle anderes zugelassen ist.

7) Die Königl. Generalkommission in D. gibt den Vermessungsstücken über die durch Fortschreibung neu entstehenden Objekts Grenzen Messungsverhandlungen nicht bei, läßt dieselben vielmehr den Grenzfeststellungsakten der betreffenden Zusammenlegung beifügen und in den der Katasterverwaltung abzuliefernden Feldbüchern auf die Grenzfeststellungsakten der betreffenden Zusammenlegung verweisen.

Gegen dieses Verfahren findet sich nichts zu erinnern. Es kann deshalb von der Beibringung der Messungsverhandlung in solchen Fällen Abstand genommen werden.

Oppeln, den 11. Januar 1916.
Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A. Brunwald, Gruhl, Toppel.
III c. III. IV 3125 II.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

124. Aufkündigung Schlesiſcher Pfandbriefe. Unter Hinweisung auf die anliegende Kündigungsbekanntmachung vom heutigen Tage fordern wir die Inhaber der darin bezeichneten Schlesiſchen Pfandbriefe auf, dieselben im Fälligkeitstermine d. i. 25. Juni 1916 oder soweit sie nach dem Verzeichnis Nr. II für frühere Termine aufgekündigt sind, unverzüglich einzuliefern.

Schlesiſche Generallandeschaftsdirektion.
125. Anordnung. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 (Ges. Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Änderung dieses Gesetzes vom 11. 12. 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Es ist verboten, ohne schriftlichen, mit Siegel- oder Stempelabdruck versehenen und ordnungsmäßig unterzeichneten Auftrag einer Militärbehörde

1. Siegel oder Stempel mit auf Militärbehörden bezüglichen Inſchriften,
 2. Bordrude zu Militärurlaubſcheinen,
 3. Bordrude zu Militärfaſſcheinen
- anzufertigen, oder bereits angefertigte Gegenstände dieser Art oder Abdrucke der zu 1 genannten Siegel oder Stempel außerhalb der

dienstlichen Zuständigkeit an einen Anderen als die Behörde unentgeltlich oder unentgeltlich zu verabsolgen.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze eine höhere Strafe verwirklicht ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 16. Januar 1916.

Der stellv. Kommandierende General.

von Bacmeister, General der Infanterie.

690. Aufruf. Aus Anlaß des Weltkrieges veranstaltet die **Deutsche Bucherei** des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig eine umfassende Sammlung aller auf den Krieg, seine Vorgeschichte und seinen Verlauf bezüglichen Druckwerke. Diese erstreckt sich nicht nur auf die Veröffentlichungen deutscher oder fremder Zunge, die im Verlagsbuchhandel erscheinen, sondern auch auf Privatdrucke, Flugblätter, Karikaturen und dergl., sowie auf solche Erzeugnisse der Druckerpresse, die nicht im Handel sind, wie amtliche Bekanntmachungen, Maueranschläge usw. Besonders schwer zu erlangen ist diejenige Kriegsliteratur, die nicht im Buchhandel erscheint, aber als Niederschlag der großen Zeit eine solche Bedeutung für den Geschichtsforscher besitzt oder erlangt, daß sie unverzüglich gesammelt werden muß. Es handelt sich um nachfolgende Gruppen von Druckerzeugnissen, die vielfach unwiederbringlich verloren sind, wenn sie nicht im Augenblick ihres Auftauchens am Ort ihrer Entstehung aufgegriffen werden:

1. Kriegsschroniken, d. s. zusammenfassende Darstellungen der Vorgeschichte und der Ereignisse des Weltkrieges in deutscher und fremder Sprache, die von Tageszeitungen, Berufsvertretungen, Vereinen usw. zum Zweck der Aufklärung des Auslandes, der Versendung an die im Feld stehenden Truppen und der Erinnerung an die großen Ereignisse herausgegeben werden.

2. Predigten und Ansprachen aus Anlaß des Krieges.

3. Dichteriſche und künstlerische Erzeugnisse, z. B. Gedichte, Liederbücher, Bilderbogen, Karikaturen usw., gleichviel ob als Einblattdrucke oder in Heftform herausgegeben.

4. Amtliche Bekanntmachungen: Aufrufe, Maueranschläge, Fahrpläne usw., besonders die Verfügungen der deutschen Behörden in Feindesland, sowie der deutschen und feindlichen Behörden in vom Feinde besetzten deutschen Gebietsstellen.

5. Deutsche politische Zeitungen des Auslandes und solche des Inlandes, welche in vom Feinde besetzten Landesstellen erschienen sind.

6. Kriegszeitungen, wie z. B. die in der Feste Bohen-Böhen für die deutsche Besatzung herausgegebene.

7. Ausländische Zeitungen, die in den von deutschen Truppen besetzten feindlichen Landesstellen in deutscher Sprache oder mit deutschem Nebentext herausgegeben werden.

8. Landkarten, Zeichnungen, Pläne usw.

Nicht erbeten werden: Extrablätter von Tageszeitungen, Ansichtskarten.

Diese Literatur gilt es zu sammeln und, wenn möglich, in zwei Exemplaren der Deutschen Bucherei des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig zuzuführen. Wir wenden uns daher an alle, welche gleich uns von der Notwendigkeit überzeugt sind, die Zeugnisse für das Weltkriegs-Jahr 1914 in größter Vollständigkeit zu sammeln und als ein wertvolles Gut auf die Nachwelt zu bringen. Wir bitten alle deutschen Männer und Frauen, die Beruf oder Neigung auf die Mitharbeit an dieser Sammlung hinweist, das vaterländische Unternehmen zu unterstützen und ihre Sendungen an die **Deutsche Bucherei** des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus, Gerichtsweg 26, zu richten. Etwas Portoauslagen sind wir gern bereit zu vergüten.

Leipzig, den 12. Oktober 1914.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

126. Personalsnachrichten

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Berl. 11. 10. 14.

Die Rote Kreuz-Medaille III. Klasse: dem Königl. Landrat Dr. Georg Suermondt in Hindenburg OS., dem Rentner und unbesoldeten Beigeordneten Krummer in Pleß, der Frau Generaldirektor Rasse in Schäßlik, Kreis Pleß, der Frau Superintendent Nowak in Pleß und der Frau Bürgermeister a. D. Skupin in Nikolai, Kreis Pleß.

Übertragen: die kommissarische Verwaltung des Kreisshulinspektionsbezirks Lublitz II, dem Seminarlehrer Neumann zu Tarnowitz vom 1. Januar 1916 ab unter Anweisung seines Wohnsitzes in Lublitz.

Befähigt: die Wahl des Kaufmanns Fedor Güttler in Grottkau als unbesoldeter Beigeordneter der Stadt Grottkau für eine mit dem Tage der Dienststeinführung beginnende Amtsdauer von sechs Jahren; die Wiederwahl des Rentiers August Kawan und des Kaufmanns Reinhold Nathan beide in Hultschin als unbesoldete Ratmänner der Stadt Hultschin für eine mit dem 31. Dezember 1921 abschließende Amtsdauer von sechs Jahren.

Vom Königlich Provinzialschulkollegium in Breslau.

Ernannt: der wissenschaftliche Hilfslehrer Nikolaus Simons zum Oberlehrer am Königl. Gymnasium in Zaborze.

127. Ernannt: Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen Rattowitz-Stadt, Land und Pleß in Rattowitz, Regierungsoffizier Dr. Kirstädter zum Regierungsrat.

Uebertragen: die kommissarische Verwaltung des Kreisinspektionsbezirks Hindenburg I dem Oberlehrer am Realgymnasium Dr. Thierse zu Netze vom 1. Februar 1916 ab unter Anweisung seines Wohnsitzes in Hindenburg OS.

Befähigt: die Wiederwahl des Kaufmanns Max Schnapka in Kieferstädtel, Kreis Gleiwitz, als unbesoldeter Ratmann der Stadt Kieferstädtel für eine mit dem 21. Dezember 1921 abschließende Amtsdauer von 6 Jahren.

Vom Königlich Provinzialschulkollegium in Breslau.

Angestellt: Die geprüfte Oberlehrerin Frau-
lein Bertha Morgenstern aus Bonn vom 1.
Oktober 1915 ab als Oberlehrerin am städtischen
Gyzeum mit Oberlyzeum und Studienanstalt in
Rattowitz.

128. Verliehen: Die Stelle des ersten
Oberregierungsrats bei dem Regierungspräsidenten
in Oppeln mit der im § 20 des Landesver-
waltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883 bestimmten
Befugnis zu dessen Stellvertretung in Fällen der
Behinderung: dem Oberregierungsrat Dr. Kleyp
in Oppeln.

Die Rote Kreuz-Medaille II. Klasse:

der Frau Oberbürgermeister Dorothea Bränting
in Beuthen OS. und der Frau Geheimen Me-
dizinalrat Berta Friedländer in Lubstutz.

Die Rote Kreuz-Medaille III. Klasse: der Frau
Landrat Elisabeth von Deines in Rosenberg,
der Frau Generaldirektor und Geheimen Berg-
rat Eugenie Hilger in Schloß Siemianowitz,
Kreis Rattowitz, der Frau Bergwerksdirektor
Adele Rooks in Mieschowitz, Kreis Beuthen, der
Frau Oberbürgermeister Helene Neugebauer in
Oppeln, der Frau Rittergutsbesitzer Freifrau
Elise von Reichenstein in Pawlowitz, Kreis
Pleß, der Frau Rittergutsbesitzer Gertrud Frei-
frau von Richthofen in Jakobsdorf, Kreis
Kreuzburg, der Frau Landrat Erna von Stump-
feldt in Gleiwitz und der Frau Fabrikbesitzer
Henriette Ueber in Kreuzburg OS.

Ernannt: der bisherige Seminarlehrer Dr.
Joseph Brand zum Kreisinspektor des Kreis-
schulinspektionsbezirks Rattowitz II unter An-
weisung seines Wohnsitzes in Rattowitz vom 1.
Januar 1916 ab.

Uebertragen: die kommissarische Verwaltung
des Kreisinspektionsbezirks Gleiwitz I dem
Seminaroberlehrer Jawel zu Wylowitz OS.
vom 1. Februar 1916 ab unter Anweisung seines
Wohnsitzes in Gleiwitz.

Erteilt: dem Regierungs-Affessor Dr. Sanger
in Rosenberg OS. die nachgesuchte Entlassung
aus dem Staatsdienste.

Befähigt: die Ersetzung des Malermeisters
Hermann Köhler in Grottkau als unbesoldeter
Rats Herr der Stadt Grottkau für eine mit dem
28. Februar 1921 abschließende Amtsdauer.

Ankündigung Schlesiſcher Pfandbriefe.

Die in dem nachstehenden Verzeichnisse Nr. I aufgeführten Schlesiſchen Pfandbriefe werden ihren Inhabern für den Fälligkeitstermin Johannis 1916, d. i. 25. Juni 1916 gekündigt und diese zur Einlieferung im Fälligkeitstermine aufgefordert.

Die zum Umtausch gekündigten, durch Eintausch gegen gleichhaltige Pfandbriefe einzulösenden altlandschaftlichen Pfandbriefe (I A des Verzeichnisses) werden schon von jetzt ab gegen Ausfolgung der Ersatzstücke bei der Generallandschaftskasse zu Breslau, Taschenstraße Nr. 18, eingelöst. Die Portokosten für Umtauschsendungen trägt die Landschaft.

Die zur Barzahlung gekündigten Pfandbriefe (I B des Verzeichnisses) sind im Fälligkeitstermine (25. Juni 1916) bei uns oder bei einer der Fürstentumslandschaften zu Jauer, Glogau, Ratibor, Liegnitz, Frankenstein, Reife, Ols und Görlitz portofrei einzuliefern, worauf Barzahlung des Nennwertes erfolgt. Über etwaige vorherige Einlieferung wird von der Landschaft Kassenquittung erteilt und gegen deren Rückgabe im Fälligkeitstermine Barzahlung geleistet werden. Mit diesem Termine endet die Verzinsung der Pfandbriefe.

Mit den Pfandbriefen sind alle diejenigen Zinsſcheine zurückzuliefern, die auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, bei Serienpfandbriefen auch die Erneuerungsscheine (Zinsſcheinanweisungen, Talons).

Dieser Inhaber gekündigter Pfandbriefe, die ihre Einlieferung nicht im Fälligkeitstermine bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach den betreffenden Vorschriften mit dem Pfandbriefsrechte oder mit dem Rechte der Sonderhypothek abgeschlossen und mit ihren Ansprüchen auf den bei der Landschaft zu verwahrenden Gegenwert verwiesen werden, wovon nach Ablauf von 3 Monaten Niederlegungszinsen zu 2 Prozent vergütet werden.

Die in dem Verzeichnisse Nr. II aufgeführten Pfandbriefe sind schon für frühere Fälligkeitstermine bis einschließlich Weihnachten 1915 aufgekündigt und bisher nicht eingeliefert worden. Sie sind mit den vorhandenen Zinsſcheinen, die Serienpfandbriefe auch mit Erneuerungsscheinen (Zinsſcheinanweisungen, Talons) zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes von den Inhabern unverzüglich einzureichen.

Die neuen Zinsſcheinbogen zu Schlesiſchen altlandschaftlichen (auf Gutsnamen lautenden) Pfandbriefen und Pfandbriefen Lit. C sind noch nicht sämtlich abgehoben. Es wird an Abhebung des Restes bei uns erinnert.

Breslau, den 15. Januar 1916.

Schlesiſche Generallandschaftsdirektion.

I. Verzeichniſ

gekündigter, an Johannis 1916 einzulösender Schlesiſcher Pfandbriefe.

A. Durch Eintausch gegen gleichhaltige Pfandbriefe einzulösende
3 1/2 prozentige altlandschaftliche Pfandbriefe.

	Rtr.		Rtr.
Leischnitz, LW. 1. 2. 4. 5. 7	600	noch: Leischnitz, LW.	23 300
	12 800		27 200
	13 600	30. 31	100
	15 500		37 50
19. 20	400	40	200

B. Durch Barzahlung des Nennwertes einzulösende
4 prozentige altlandschaftliche Pfandbriefe.

	Rtr.		Rtr.
Cubie siehe Lubie.		Steblan, auch Steblau u. Zugeh., auch	100
Lubie, Nieder, auch Cubie, Nieder OS. 89	1000	Steblan, Kreis Cosch. OS.	147 100
Lubie, Ober, auch Cubie, Ober OS. 88, 91	100	Wiersbel OS.	157
		Madan, auch Herrschaft Madan OS.	445 50

II. Verzeichnis

der für frühere Termine gekündigten, noch nicht eingelieferten
Pfandbriefe.

A. Durch Eintausch gegen gleichhaltige Pfandbriefe einzulösende 3 1/2 prozentige altlandschaftliche Pfandbriefe.

	Rtr.		Rtr.		Rtr.				
Bantwig-Berlig, auch Bantwig u. Lippe, auch Herrsch. Bantwig u. Zug, auch Güter Bantwig nebst Zug u. Lippe, Kreis Ranslau BB.	242	100	nach: Dohensuth Herrschaft, auch mit Dyhernfurth B. B.	98	500				
Bartsch u. Gulin LW.	70	100	115. 117	1000	Moisdorf, Ober Nieder und Keutendorf, auch Ober Nieder Moisdorf und Zug. SJ.	38	20		
Beltisch, Ober-, auch Oberbeltisch LW.	43	100	157	50	Muckendorf, auch Wüldendorf, auch Muckendorf LW.	3	500		
Blamenthal, fr. Bist.-Landsch., jetzt NG.	70	20	1-2	300	14	100	16. 25	50	
Crawarn, Deutsch, auch Crawarner Güter OS.	272	20	Dziersno, Ober, auch Dziersno, Ober, auch nur Dziersno OS.	35	100	27	400	32	300
Dammelwitz, Kreis Ohsau BB.	287	50	Ellguth bei Maffel (mit Vorwerk Lang) OM.	11	500	36	200	37. 38	100
Diersdorf, Ober, auch nur Diersdorf BB.	33	20	Ellguth, Polnisch OM.	20	80	44	200	44	200
7. 9	50	50	Gierahowitz, Groß, Kreis Tost OS.	80	50	Oderbeltisch siehe Beltisch, Ober.	72	100	100
20	500	1000	Gläsenhof, auch Glesendorf, fr. Bist.-Landsch., jetzt NG.	1	1000	Olschowa, auch Olschowa OS.	81	50	50
31	1000	4 0	12	100	Oßeg und Seiffersdorf NG.	500	40	40	
39	1000	22 24	43	30	Prandenu u. Zug, auch nur Prandenu GS.	248. 509	50	50	
40	40	47	20	100	Rzechitz und Rzdzietz, auch Rzechitz pp., Kr. Tost OS.	83	20	20	
45	50	Gorkwitz siehe Korkwitz.	53	100	Schön Ellguth siehe Ellguth, Schön.	100	40	40	
53	100	Gorzitz, Groß OS.	69	100	Schwenninger Güter, auch Schwenning und Zub. BB.	12	40	40	
91	20	Zadschnau, Kr. Dis OM.	15	200	Schwieben, Kreis Tost OS.	232	100	100	
17. 18. 21	100	Korkwitz, auch Korkwitz, auch Gorkwitz, fr. Bist.-Landsch., jetzt NG.	283	20	Spauwitz (Spahlitz), Amt OM.	67	40	40	
22	200	Krawarn Deutsch, siehe Crawarn Deutsch, Kricau BB.	49	50	Tscheichdorf, auch Tscheichdoff, fr. Bist.-Landsch., jetzt NG.	8	500	500	
24	400	71	100	65	20	88	400	400	
27. 28	500	Kunern, Ober Nieder, auch Kunern, Ober-, auch nur Kunern MG.	15	1000	98	50	107	20	20
32. 35. 36	1000	27. 28	72	500	113	30	113	30	30
45	50	72	100	200	Hieß Herrsch., fr. Bist.-Landsch., jetzt NG.	304	200	200	
50	100	Kunzendorf, auch Kunzendorf u. Kunzen- dorf BB.	9. 13	30	Whelefronze LW.	7	200	200	
58. 61	1000	26. 27	30	40	Wiltowitz, Groß OS.	74	20	20	
62. 63	20	30 31	40	50	Wissola (Wysola) OS.	11	60	60	
64	30	41	1000	100	Zawada, Kr. Pletz OS.	19	100	100	
67	50	Langendorf OS.	100	100					
74	200	Leonhardwitz BB.	4	20					
78. 79	500	20	50	50					
81. 83	1000	Militzsch, Freie Landesherrschaft OM.	102	1000					
84	500								
88	20								
Dyhernfurth Herrschaft, auch nur Dyhern- furth B. B.	61	100							

4 prozentige altlandschaftliche Pfandbriefe.

	Rtr.		Rtr.		
Diersdorf, Ober, auch nur Diersdorf BB.	76. 78	100	Rimbisch GS.	39	30

B. Durch Barzahlung des Nennwertes einzulösende für frühere Termine gekündigte

3 1/2 prozentige altlandschaftliche Pfandbriefe.

	Rtr.		Rtr.		Rtr.			
Arnoldsdorf, auch Arnoldsdorf u. Arnolds- dorf, fr. Bist.-Landsch., jetzt NG.	114	20	Dubrau, auch Dubrau und Schrothammer GS.	32	100	Kriechitz, Kr. Winzig LW.	9	300
127	200	Gabersdorf u. Zug, auch Gabersdorf, auch nur Gabersdorf, Kreis Clay MG.	122	100	Kunern, Ober Mittel Nieder u. Zug, Kreis Striegau SJ.	77	20	
100	100	36	100	100	Kuschdorf und Raichstau, auch Raichste, auch Kreschdorf u. Raichste, fr. Bist.- Landsch., jetzt NG.	52	25	
54	20	Gnischwitz BB.	36	100				
41	20	Ramm, Kr. Rosenbera OS.	126	30				
106	50	Kreschdorf, siehe Kuschdorf.						
Dobrau, Kreis Neustadt OS.	106	50						

noch: B. durch Barzahlung des Nennwertes einzulösende für frühere Termine gefündigte
3 1/2 prozentige altlandschaftliche Pfandbriefe.

	Rtr.		Rtr.		Rtr.		
Ludwigsdorf, Ober-Nieder, auch nur Ludwigsdorf, Kreis Schweidnitz SJ. 127	60	Pohlsdorf LW.	65	100	Striegendorf, fr. Bist.-Landsch, jetzt NG. 223	200	
Rosch, Ober-Nieder, Kr. Kottbus LG. G. 46	20	Reußdorf und Biehöfe MG.	129	20	Thiemendorf, Mittel SJ.	19	20
Horod, Kreis Falkenberg OS.	147	Reußendorf Ober-Nieder, Kreis Poltenhain-Landschut SJ.	53	20	Wingenberg, Kreis Grottkau, fr. Bist.-Landsch, jetzt NG.	348	50
Ottwig an der Ober, auch nur Ottwig BB. 51	100	Slawig OS.	90	20	Zindel, Klein, auch nur Zindel, fr. Bist.-Landschaft, jetzt NG.	89	1000
Seilan, Ndr. das Schlüssel, Kreis Reichenbach SJ.	130	Sponberg, Kreis Breslau BB.	1	20			
Pieß (auch Piesse), Standesherrsch., Kreis Pieß OS.	605	Epröttchen, Kreis Biegnitz LW.	42	100			
		Steinsdorf Ober, Kreis Saynau LW. 18	20	20			
		Steinleiffersdorf SJ.	46	20			
		Strasitz, auch Ober-Nieder, Kreis Müllitz OM.	88	100			

4 prozentige altlandschaftliche Pfandbriefe.

	Rtr.		Rtr.		Rtr.			
Brodau BB.	55	100	Porzendorf, Kreis Tschlau BB.	121	500	Sudau GS.	64	30
Diersdorf, Ober, auch nur Diersdorf BB. 78	100	100	Pukshan OS.	191	200	Waltersdorf u. Zug, Kreis Löwenberg SJ. 49	100	
Gabel, Ober Mt, Kreis Freystadt GS. 67	30	100	Wandwitz OS.	161	100	Wienstowitz OS.	47	1000
Jeieritz, Klein und Pudigan BB.	128	100	Kadan auch Herrschaft Kadan OS.	509	100	Wierschel OS.	132	1000
Kederhose SJ.	94	30	Rossmontau II. u. III. Mt. OS.	37	50		179	30
Leipe, Ober-Nieder OM.	160	100	Schönwalde MG.	53	20			
			Seichwitz sub. D. OS.	94	100			

3 1/2 prozentige Pfandbriefe Lit. A.

Serie III über 300 Mark. 8103. 20107. | Serie IV über 150 Mark. 2312. 9836.

4 prozentige Pfandbriefe Lit. A.

Serie II über 1500 Mark. 2274. | Serie IV über 150 Mark. 5678. 5816.
 Serie III über 300 Mark. 9332. 30688. | 6833. 7214. 8898. 12209.

4 1/2 prozentige Pfandbriefe Lit. A.

Serie IV über 150 Mark. 3737.

3 1/2 prozentige Pfandbriefe Lit. C.

Serie I über 3000 Mark. 13042. | Serie IV über 150 Mark. 1578.

4 prozentige Pfandbriefe Lit. C.

In Celerwährung.

Serie II über 500 Tlr. 19. | Serie III über 100 Tlr. 390.

In Reichsgoldwährung.

Serie III über 300 Mark. 3753. | Serie IV über 150 Mark. 782.

3 1/2 prozentige Neue Pfandbriefe.

In Reichsgoldwährung.

Serie II über 1500 Mark. 357. | Serie III über 300 Mark. 2429. 2783.

noch: B. Durch Vorzahlung des Nennwertes einzulösende für frühere Termine gekündigte

4 prozentige Neue Pfandbriefe.

In Calerwährung.

Serie IV über 100 Lit. 476.

In Reichsgoldwährung.

Serie III über 300 Mark. 1912.

3/2 prozentige Pfandbriefe Lit. D.

Serie V über 200 Mark. 5298.

4 prozentige Pfandbriefe Lit. D.

Serie I über 5000 Mark.	3065.	Serie IV über 500 Mark.	2854.
Serie II über 2000 Mark.	2456. 2458.	Serie V über 200 Mark.	946. 2090.
	3409. 5687.		3901. 3902.
Serie III über 1000 Mark.	2954. 3045.	Serie VI über 100 Mark.	3894. 4835.
	3095. 3769. 4388. 4528. 7951.		

Breslau, den 15. Januar 1916.

Schlesische Generallandschaftsdirektion.

Sonderausgabe

zu Stück 5 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 1. Februar 1916.

129. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren.

Vom 1. Februar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Enteignungs- oder Beschlagnahme-Anordnungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (RSt. S. 357) in Verbindung mit den Erweiterungsbesanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (RSt. S. 645) und vom 25. November 1915 (RSt. S. 778)*, und Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht oder Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (RSt. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbesanntmachungen vom 3. September 1915 (RSt. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RSt. S. 684)** bestraft werden.

§ 1. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 1. Februar 1916 in Kraft.

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der früheren Bekanntmachungen Nr. W. 1. 734/8. 15. und W. M. 231/9. 15., W. M. 1097/10. 15. und W. M. 999/11. 15. K. R. A.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden im Rahmen der beigelegten Uebersichtstafel die nachstehend aufgeführten Web-, Wirk- und Strickwaren betroffen, gleichviel ob sie aus Schafwolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern oder sonstigen Pflanzenfasern, aus Abfällen oder Mischungen der genannten Spinnstoffe allein, oder aus einer Zusammenfügung verschiedener Spinnstoffe hergestellt sind, bei Sandfack- und Strohfackgeweben auch unter Mitverwendung von Papier, und zwar:

Gruppe I: Stoffe zur Oberkleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene.

Gruppe II: Schlaf- und Pferdebeden, Wolltuche und Deckentstoffe.

Gruppe III: Männertrikotagen.

Gruppe IV: farbige Wäschestoffe und farbige Stoffe für Krankenbekleidung.

Gruppe V: farbige Futterstoffe.

Gruppe VI: rohe und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drillschanzungstoffe,

Gruppe VII: Segeltuche und Planstoffe,

Gruppe VIII: Sandfackstoffe.

§ 3. Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden nach Maßgabe der in der Uebersichtstafel näher umgrenzten Art und Menge hiermit beschlagnahmt.

Soweit die Anfertigung von Web-, Wirk- und Strickwaren nach den bestehenden Vorschriften zulässig ist, verfallen der Beschlagnahme auch die in der Herstellung befindlichen oder künftig heranzuhellenden

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand hehlicheit schafft, beschädigt oder zerstört, verwandelt, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Ausnahmefalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Gegenstände der in der Uebersichtstafel näher beschriebenen Art, sobald ihre Herstellung beendet ist, und zwar ohne Rücksicht auf Mindestmengen oder Mindestgrößen.

Beschlagnahm sind ferner die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2), welche von einer Abnahmestelle des Heeres oder der Marine endgültig zurückgewiesen sind oder künftig endgültig zurückgewiesen werden. Sie dürfen auch nicht an anderen Stellen des Heeres oder der Marine geliefert werden.

Schließlich fallen unter die Beschlagnahme alle Fab. Wirk- und Erzeugnisse, die entgegen einem bestehenden Herstellungs-, Verarbeitungs- oder Verwendungsverbot hergestellt worden sind.

Stoffe, welche zur Oberbekleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene in Betracht kommen können, unterliegen nach Abgabe der Uebersichtstafel nur insoweit der Beschlagnahme, als sie nicht schon durch die Bekanntmachung W. I. 15. 15. K. R. A. beschlagnahmt worden sind.

§ 4. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Veredelung (auch das Färben und Bleichen) oder Ausrüstung der beschlagnahmten rohen Stoffe ist verboten. Dagegen darf eine vor dem 1. Februar 1916 begonnene Veredelung oder Ausrüstung beendet werden. Die in § 4 Nr. 2 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bauffäden und Erzeugnissen aus Bauffäden vom 23. Dezember 1915 (W. III. 1577/10. 15. K. R. A.) gegebenen Annahmen bleiben in Kraft.

Unzulässig ist ferner jeder Wechsel im Gewahrsam der beschlagnahmten Gegenstände.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Wehstoffmeldeamtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 11, erfolgen. Auch Veräußerungen an Heeres- und Marinebehörden dürfen nur mit Zustimmung des Wehstoffmeldeamtes erfolgen.

§ 5. Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Recht beschlagnahmt sind durch diese Bekanntmachung:

1. Im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Gegenstände.

2. Alle Gegenstände, welche sich am 1. Februar 1916 im Eigentum von staatlichen oder kom-

munalen Behörden und Anstalten sowie von Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, soweit letztere ihre Vorräte unentgeltlich dem Heere oder der Marine zuführen, ferner von Vereinslagaretten und privaten Krankenhäusern befinden.

Dagegen ist der Erwerb beschlagnahmter Gegenstände nach dem 1. Februar 1916 auch seitens der Vorgenannten unzulässig.

3. Alle Gegenstände, die ohne von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung genehmigten Belegschein auf Grund von bis zum 1. Februar 1916 einschließlich abgeschlossenen Lieferungs- oder Herstellungsverträgen an eine deutsche Heeres- oder Marinebehörde zu liefern sind, vorausgesetzt, daß auch alle auf die Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterverträge bereits bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen worden sind.

Dagegen fallen nicht unter die Ausnahme Gegenstände, über welche Verträge mit Post-, Eisenbahn- und anderen Zollbehörden, ausländischen Militärbehörden, Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, dem Roten Kreuz, Vaterländischen Frauenvereinen, Kantinen, Privatkrankehäusern (selbst mit militärischer Belegung), Vereinslagaretten, anderen gemeinnützigen Vereinen oder Anstalten und dergleichen mehr bestehen.

4. Gegenstände, die hergestellt werden auf Grund eines Auftrages einer Heeres- oder Marinebehörde gegen vorschriftsmäßigen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung geprüften Belegschein oder, wenn die Herstellung aus Spinnstoffen oder Garnen, welche der Beschlagnahme oder einem Verarbeitungs- oder nicht unterliegen, erfolgen soll, mit ausdrücklicher Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

5. Gegenstände, welche auf Grund von Einzelfreigaben (nicht auf Grund allgemeiner Ausnahmebewilligungen) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung hergestellt worden sind oder hergestellt werden.

6. Gegenstände, für die bis zum 31. Januar 1916 eine Ausfuhrbewilligung des Reichszollzollers erteilt worden ist.

7. Gegenstände, die nach dem 8. Dezember 1915 aus dem Reichsausland oder den besetzten Gebieten eingeführt worden sind, soweit eingeführt worden sind oder künftig eingeführt werden.

8. Gegenstände, die nachweislich ganz aus Spinnstoffen oder Garnen der in § 2, Absatz 1 bezeichneten Art hergestellt sind, welche nach dem 25. Mai 1915 aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland oder den besetzten Gebieten) eingeführt worden sind, soweit nicht für die Einfuhr besondere Bestimmungen oder Vereinbarungen getroffen worden sind.

9. Bauffaser-Gewebe, deren Herstellung auf Grund des § 3, Nr. 2 d und e der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Ver-

äußerung von Bastfasern und Erzeugnissen aus Bastfasern vom 23. Dezember 1915 (W. III. 1577/10. 15. K. R. A.) erlaubt ist.

10. Gegenstände, die nach dem 1. Februar 1916 in Haushaltungen nicht gewerbsmäßig hergestellt werden.

§ 6. Freigabe für den Kleinverkauf.

Wenn die Vorräte ein und derselben Person in ein und derselben Qualität und Warenbreite (die Verschiedenheit der Größe bleibt bei konfektionierten Gegenständen außer Betracht) die in der Uebersichtstafel festgesetzten Mindestvorräte nicht übersteigen, so sind sie für den Kleinverkauf freigegeben.

Sind die Vorräte einer Person in ein und derselben Qualität und Warenbreite (die Verschiedenheit der Größe bleibt bei Trikotagen außer Betracht) dagegen größer als die Mindestvorräte, so ist diejenige Menge für den Kleinverkauf freigegeben, welche den Mindestvorrat überschreitet, jedoch höchstens eine dem Mindestvorrat gleichkommende Menge*).

Diese Freigabe greift nur Platz

a) wenn die freigegebenen Vorräte unmittelbar an Verbraucher in Mengen unter einem halben Stück bzw. einem halben Duzend veräußert werden,

b) wenn der Verkaufspreis den zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erzielten Preis nicht übersteigt.

Wer trotz dieser Vorschriften Ware zurückhält oder größere Mengen als die vorgeschriebenen auf einmal an einen Abnehmer verkauft oder höhere Preise als bisher sich bezahlen läßt, hat die so fortige Enteignung der Waren zu gewärtigen.

§ 7. Sonderbestimmungen für Konfektionsbetriebe und gemeinnützige Nähstuben.

Konfektionsbetriebe und gemeinnützige Nähstuben dürfen verarbeiten, bzw. anarbeiten lassen:

1. die gleichen Mengen, die gemäß § 6 zum Kleinverkauf freigegeben werden;
2. alle am 1. Februar 1916 (Stichtag) vorhandenen Stoffzuschnitte;
3. die bei ihnen beschlagnahmten Wirt- und Strickstoffe zu Gegenständen, welche nach Maßgabe der Uebersichtstafel der Beschlagnahme unterliegen;
4. 25% einer jeden Qualität der sonstigen bei ihnen beschlagnahmten Stoffe mit Ausnahme der

Deckenstoffe im Stück (Uebersichtstafel, Gruppe II, Ziffer 3).

Als Konfektionsbetriebe gelten nur diejenigen Betriebe, welche bis zum 1. März 1916 dem Webstoffmeldeamt eine von der örtlich zuständigen amtlichen Vertretung des Handels oder Handwerks (Handels-, Handwerkskammern usw.) ausgestellte Bescheinigung einsenden, daß sie gewerbsmäßig bereits vor dem 1. Oktober 1915 Stoffe zuschneiden und fertige Erzeugnisse daraus herstellen ließen und dies noch gegenwärtig tun. Auf der Rückseite dieser Bescheinigung muß der betreffende Betrieb angeben, welche Stoffmengen er auf Grund der Ausnahmeerlaubnis zuschneiden und verarbeiten läßt.

Als gemeinnützige Nähstuben gelten nur solche, die dem Webstoffmeldeamt einen von der Ortspolizeibehörde ausgestellten Ausweis einsenden, daß sie gemeinnützige Einrichtungen sind.

§ 8. Verwahrung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, diese bis auf weiteres zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind getrennt von den beschlagnahmefreien Vorräten aufzubewahren und als solche kenntlich zu machen. Die Trennung und Kennzeichnung muß bis zum 1. März 1916 erfolgt sein.

§ 9. Eigentumsübertragung und Uebernahmepreis.

Das Webstoffmeldeamt ist ermächtigt, das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen gemäß § 1 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf die von ihm bezeichneten Personen zu übertragen.

Durch eine beim Königlich Preussischen Kriegsministerium gebildete Bewertungsstelle für Webstoffe wird zunächst grundsätzlich eine gültige Einigung über den Uebernahmepreis mit dem Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände angestrebt werden. Soweit eine gültige Einigung nicht zustande kommt, erfolgt die Preisfestsetzung durch das Reichs-Schiedsgericht gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.

§ 10. Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind die am Stichtage vorhandenen Gesamtvorräte der in der Uebersichtstafel näher bezeichneten Gegenstände, sofern die Bestände die in der Uebersichtstafel angegebenen Mindestvorräte überschreiten.

Werden die Mindestvorräte (§ 6) nachträglich überschritten, so sind die Gesamtvorräte unverzüglich auf den vorgeschriebenen Meldebörsen anzumelden.

Die von Militär- oder Marinebehörden zurückgewiesenen Gegenstände sind nach erfolgter endgültiger Zurückweisung unverzüglich unter Angabe der Gründe der Zurückweisung von dem anzumelden, der die Gegenstände zurückhalten hat.

*) Beispiel: Hat jemand in ein und derselben Qualität und Breite von unter die Beschlagnahme fallendem farbigen Futterfaser 1750 m (Mindestvorräte bei Futterfaser für 1800 m), so sind diese 1750 m frei, beschlagnahmt ist nichts.

Hat er jedoch 2600 m, so sind 800 m frei, beschlagnahmt sind 1800 m.

Hat er jedoch 4200 m, so sind 1800 m frei, beschlagnahmt sind 2400 m.

Alle Zugänge zu den beschlagnahmten Lagerbeständen werden jeweils am 1. und 15. eines jeden Monats, erstmalig am 15. März 1916, meldepflichtig.

Meldepflichtig sind insbesondere auch die Gegenstände, über welche die in § 5, Ziffer 3, Abs. 1 bezeichneten Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Heeres- oder Marinebehörde bestehen. Dagegen sind nicht meldepflichtig die übrigen gemäß § 5 von der Beschlagnahme ausgenommenen Gegenstände.

Soweit graue, feldgraue und grau-grüne Militärmannschaftsstiche bereits auf Grund der Bekanntmachung W. L. 1/5. 15. K. R. A. mittels Meldescheins I als beschlagnahmt angemeldet sind, sind sie nicht erneut anzumelden.

§ 11. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 10) haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 12) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.)

Alle die, welche meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben, ohne Eigentümer zu sein, brauchen nur die von ihnen verwahrten Mengen sowie die Eigentümer anzugeben, aber nicht die übrigen Spalten des Meldescheins anzufüllen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeforderten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 12. Stichtag und Meldefrist.

Zur die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 1. Februar 1916 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand, bei der ersten Zusatzmeldung sind die bis zum Beginn des 15. März 1916, für die späteren Zusatzmeldungen die in der Zeit bis zum 1. bzw. 15. jeden Monats zum Bestand hinzugegetretenen Mengen maßgebend.

Die erste Meldung ist bis zum 1. März 1916 an das Beschlagnahmeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums anzufüllen. Die Zusatzmeldungen über spätere Zugänge zu den beschlagnahmten Lagerbeständen sind jeweils bis zum 5. bzw. 22. eines jeden Monats dem Beschlagnahmeamt zu erstatten.

§ 13. Meldescheine.

Die Meldungen dürfen nur auf den amtlichen Meldescheinen für Web-, Wirk- und Strickwaren erstattet werden. Die Meldescheine sind für die erste Meldung bei dem Beschlagnahmeamt, für die Zusatzmeldungen, vom 1. März ab, bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) anzufordern.

Anforderungen nach Meldescheinen können nur dann schnell berücksichtigt werden, wenn sie auf den dafür vorgeschriebenen amtlichen Postarten-Vordrucken erfolgen, die bei allen Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind.

Meldeschein I gilt für Stoffe zu Oberbekleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene (Gruppe I).

Meldeschein II für Schlaf- und Pferdedecken, Poilade und Deckenstoffe (Gruppe II).

Meldeschein III für Männertrikotagen (Gruppe III).

Meldeschein IV für farbige Wäschestoffe und farbige Stoffe für Krankenbekleidung (Gruppe IV).

Meldeschein V für farbige Futterstoffe (Gruppe V).

Meldeschein VI für rohe und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drillhangungstoffe (Gruppe VI).

Meldeschein VII für Segeltuche und Planstoffe (Gruppe VII).

Meldeschein VIII für Sandsackstoffe (Gruppe VIII).

Meldeschein IX für Heeresaufträge (vgl. § 10, Abs. 5).

Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

Es ist unzulässig, dieselbe Ware auf verschiedenen Meldescheinen anzumelden.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Die Bestände sind nach den in der Uebersichtstafel aufgeführten Untergruppen genau anzugeben. Ungenaue Angaben, insbesondere über Menge, Breite, Gewicht usw. würden erhebliche Verzögerungen bei der Abnahme und auch sonstige Nachteile für den Eigentümer der Gegenstände nach sich ziehen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf der Meldeschein nicht enthalten.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Von jedem Meldeschein ist eine Abschrift zurückzubehalten.

§ 14. Meldefarten.

Für jede Qualität ist von dem Eigentümer (also nicht von den Lagerhaltern usw.) eine Meldefarte ordnungsgemäß anzufüllen. Diese Meldefarten sind zusammen mit den Meldescheinen mittels des erwähnten Postartenvordrucks (§ 13, Abs. 2)

beim Webstoffmeldeamt anzufordern, und zwar nur in wirklich benötigter Anzahl.

Von Stückwaren hat der Eigentümer einen Abschnitt in Größe von 12x17 cm auf die Karte aufzukleben. Bei fertigen Gegenständen (Decken, Handtüchern usw.) braucht der Musterabschnitt nur dann aufgeklebt zu werden, wenn noch Mustermaterial vorhanden ist. Fertige Gegenstände brauchen also nicht angechnitten zu werden.

Die Meldarten einer Gruppe sind immer zusammen mit dem dazu gehörigen Meldeschein (also in demselben Umschlag) bis zum 1. März 1916 dem Webstoffmeldeamt einzusenden. Für jede Gruppe sind zur Beschleunigung der Bearbeitung getrennte Umschläge zu verwenden.

Auf der Vorderseite der Umschläge ist zu vermerken, zu welcher Gruppe die einliegenden Meldescheine und Meldarten gehören, und wer der Absender ist.

Weitere Schriftstücke irgendwelcher Art dürfen diesen Umschlägen nicht beigelegt werden.

§ 15. Muster.

Von jeder meldepflichtigen Qualität haben die Eigentümer nach näherer Maßgabe der Uebersichtstafel ein Muster dem Webstoffmeldeamt ordnungsgemäß frankiert bis zum 1. März 1916 einzusenden. Die Muster sind mit einem gut besetzten Pappzettel zu versehen, auf dem der Name, Wohnort und Straße des Einsenders, das Dessin, die Farbe, die Anzahl der von dieser Sorte vorhandenen Gegenstände, bezw. bei Stoffen die Meterzahl, Gewicht (bei Stoffen pro qm), Breite bezw. Größe und ein Vermerk über das verwendete Material mit deutlicher Schrift angegeben sind. Außerdem sind an das Muster nach Maßgabe der Uebersichtstafel kleine Farb- und Dessinabschnitte fest anzuhängen.

Es ist nicht angängig, Muster von zu verschiedenen Gruppen gehörigen, auf verschiedenen Meldescheinen anzumeldenden Gegenständen in einem und demselben Brief bezw. Paket einzusenden. Ebenso ist es nicht zulässig, in Paketen mit Mustern Meldescheine oder Meldarten zu übersenden, da sonst eine erhebliche Verzögerung in der Bearbeitung eintreten würde.

Jede einzelne Sendung mit Mustern hat auf dem Umschlage mit auffallender Schrift den Vermerk zu tragen, zu welcher Gruppe der Inhalt gehört (z. B. „Enthält Muster zu Meldeschein 6“) und die genaue Adresse des Absenders anzugeben.

Das Webstoffmeldeamt ist berechtigt, über diese

Muster hinaus in besonderen Fällen weiteres Mustermaterial anzufordern.

§ 16. Lagerbuch und Auskunftsverteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 11) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Buch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. In dem Lagerbuch ist indes mit roter Tinte deutlich bei den einzelnen beschlagnahmten Posten zu vermerken, daß sie beschlagnahmt sind.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuchs sowie die Bestätigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 17. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorliegende Bekanntmachung oder etwa dazugehörige Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin S.W. 48, Berl. Hedemannstr. 11, zu richten.

Die Anfragen und Anträge müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen kurzen Vermerk tragen, auf welche der in § 2 aufgeführten Warengruppen sie sich beziehen (z. B. betrifft Männertricotagen).

In einem und demselben Schreiben sollen nur Angelegenheiten behandelt werden, die sich auf eine der in § 2 genannten Warengruppen beziehen.

Für Freigabeanträge, denen nur in besonders dringenden Fällen stattgegeben werden, sowie für Anfragen, ob bestimmte Gegenstände von der Bekanntmachung betroffen werden kann, sind die vorgeschriebenen amtlichen Vordrucke zu verwenden, die bei den Handelskammern erhältlich sind.

Jeder Anfrage ist, soweit gemäß der Uebersichtstafel bei der betreffenden Gruppe überhaupt Musterarten zu übersenden sind, eine besondere Musterkarte (vgl. § 14) beizufügen.

Ist jemand sich nicht klar darüber, ob seine Ware der Beschlagnahme unterliegt oder nicht, so hat er die Ware zunächst anzumelden und mittels des vorgeschriebenen Vordruckes bei dem Webstoffmeldeamt anzufragen, ob die Ware beschlagnahmt oder beschlagnahmefrei ist. Bis ein Freigabebescheid erfolgt gilt die gemeldete Ware auf jeden Fall als beschlagnahmt und ist zur Verfügung des Webstoffmeldeamts zu halten.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
beschlagene Warenarten	Spinnstoffe	Farbe	Mindestgewicht	Mindestbreite beim Mindestgröße	Wandvorrate (§ 6, § 10, 26). 1 und 2)	nichtbeschlagene Warenarten	Muster (§ 15)

Gruppe I: Stoffe zur Verkleidung für Deer, Marine, Beamte und Gefangene.

Stoffe, welche zur Verkleidung für Deer, Marine, Beamte und Gefangene in Betracht kommen können. Dergleichen ohne Rücksicht auf Verarbeitbarkeit und Veranlassung:

1. Uniform- und Mäntelstoffe u. dergl.,
2. Hosen-, wie d. B. Kammergarn-, Stoffe, (Cheviots, Vobens, Erlots, Trevers, Gords und dergl.,
3. Genua-Gords, Molestins, Plais, Sommeruniformstoffe, Verkleidung u. dergl.

Bei einfachen breiteren Waren doppelt breiter Waren 15 cm über die ganze Breite.

Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Farbe:

- a) Bei Uniform- und Mäntelstoffen 40 m doppelte Breite ober 80 m einfache Breite, Stoffe, b. b. Stoffe,
- b) bei allen übrigen zu denen Garnen in Stoffen 150 m doppelte Breite ober 300 m einfache Breite.

Mäntel werden bei deren Musterung nur durch Bindung oder Einsteckung bewirkt ist, gelten nicht als gemusterte Stoffe und sind daher beschlagene. Vgl. aber Gruppe II.

Gruppe II: Schlaf- und Pferdebedecken, Wollschafe und Deckenstoffe.

Ohne Rücksicht auf Verflechtungsart und Ausarbeitung:

1. Schlafdecken,
2. Pferdebedecken und Wollschafe,
3. Deckenstoffe im Stück,
4. Stoffe, die zur Anfertigung der Decken zu 1 und 2 dienen können.

Als solche können auch in Betracht: Stoffe, wie Kunststoffe, Wollschafe, Uniformstoffe, Capstoffe usw., soweit sie nicht schon in Gruppe I beschlagene sind.

Decken: Gerren- und Knaben-Ausgüsse und -Hosenstoffe.

Bei Vorräten in ein und derselben Qualität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Größe):

- a) 50 Stück Decken, Mindestbreite 115 cm)
- b) Deckenstoffe 115 cm Mindestbreite.

Decken: 850 g für das Stück, Deckenstoffe 400 g für den qm.

Decken: alle Farben glatt und gemustert.

Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir u. sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle u. Mischungen verschiedener Spinnstoffe.

1. Tischdecken, sogenannte Bettdecken (b. b. Tagesdecken oder Gespinnnten),

2. Wanddecken, Kommodendecken, Wandbesänge,

3. Kamelhaardecken (b. b. Decken, die mehr Desinhalts, jedoch nicht Kamelhaarimitate.

a) bei Decken je 1 Decke b) bei Decken: 25 cm über die ganze Breite, jedoch keine Kamelhaardecken (b. b. Decken, die mehr Desinhalts, jedoch nicht Kamelhaarimitate.

Gruppe III: Männertrikotagen.

<p>1. Männerhosen u. Männerunterhosen in Männergrößen, gewirkt, gestreift oder aus Wirt- oder Strickstoffen hergestellt oder funktioniert.</p> <p>2. Männerärmelwesten und Gaden,</p> <p>3. Männersocken und Strümpfe.</p> <p>4. Sockenwärmer,</p> <p>5. Halsstücker (Schals),</p> <p>6. Leibbinden u. Kopfschüler, welches nur in Schlauchform,</p> <p>7. Männer-Gaube und Fingerhandschuhe,</p> <p>8. Männer-Handwärmer, mindestens 17 cm lang,</p> <p>9. Wirt- und Strickstoffe, die zur Anfertigung von Männer-Untertrikotagen in Betracht kommen.</p> <p>Dies Bekannenen funktionierten Männerhosen und Männer-Unterhosen sind durch die Besannmachung Nr. W.M.1300/12.</p> <p>15. K.R.A. befristet.</p>	<p>Wolle, Mohair, Kaschmir, Alpaka, Kaschmir u. sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle und Mischungen verschiedener auch Spinnstoffe, auch hochgemischt, plattiert oder aus verschiedenen zu a), jedoch Stoffen zusammengelekt.</p>	<p>a) Halsstücker: weiß, grau, feld- u. Männerunterhosen 220 g das Stück, braun, grau u. braunmeliert, b) Männerärmelwesten und Gaden wie zu a), je-c) Männersocken und Strümpfe 90 g das Stück, d) je 100 Paar Männersocken oder Strümpfe, e) 200 Paar Strümpfe, f) je 100 Paar Sockenwärmer oder Handschuhe, g) 300 Paar Pulswärmer, h) 50 kg Wirt- und Strickstoffe,</p>	<p>Bei Vorräten in ein und derselben Qualität:</p> <p>a) je 100 Stück Männerhosen, Männerunterhosen, Halsstücker, Leibbinden oder Kopfschüler,</p> <p>b) je 50 Stück Männerärmelwesten oder Gaden,</p> <p>c) je 200 Paar Männersocken oder Strümpfe,</p> <p>d) je 100 Paar Sockenwärmer oder Handschuhe,</p> <p>e) 300 Paar Pulswärmer,</p> <p>f) 50 kg Wirt- und Strickstoffe,</p>	<p>a) bei Fertigerzeugnissen von jeder Qualität ein Stück bzw. Paar, jedoch keine Hals- und Fingerringe, abchnitte, b) bei Wirt- und Strickstoffen kein Muster.</p>
--	--	---	---	---

Gruppe IV: Farbige Wäschestoffe und farbige Stoffe für Krankenbekleidung.

<p>1. Selbstwäschestoffe ohne Rücksicht auf die Breite (Stoffe, geeignet für Hemden, Unterhosen und Untertrikotagen wie z. B. Dorf, Jaspis, Kattun (gerauht und ungerauht), Flanelle, Dancy, Vargenie (ein- und zweifaltig gerauht) usw.</p> <p>2. Bettzeugstoffe, wie z. B. Strohflechtstoffe, Bett- und Matratzenbrette, Bettzeuge (Büchen und Schellen) usw.</p> <p>3. Stoffe zur Krankenbekleidung wie z. B. Lazarettbrette, Rabetts, Ragattas usw.</p> <p>4. Handtücher, abgepaßt und im</p>	<p>farbig (Hüde): a) Selbstwäschestoffe 130 g b) Bettzeugstoffe 150 g c) Stoffe zur Krankenbekleidung 200 g d) Handtücher 280 g</p> <p>für den gm</p>	<p>ohne Rücksicht auf Breiten und Größen</p>	<p>a) bei Stoffen 25 cm über die ganze Breite handtücher in Jacquard- oder Damast- sowie Wirt- und Bettzeughandtücher. b) bei abgepaßten Handtüchern je ein Stück.</p>
---	---	--	--

Verfälschungsmittel	Spinnstoffe	Farbe	Mindestgewicht	Mindestbreite	Mindestlänge	Mindestbreite	Mindestlänge	Mindestbreite	Mindestlänge
Verfälschungsmittel	Spinnstoffe	Farbe	Mindestgewicht	Mindestbreite	Mindestlänge	Mindestbreite	Mindestlänge	Mindestbreite	Mindestlänge
Verfälschungsmittel	Spinnstoffe	Farbe	Mindestgewicht	Mindestbreite	Mindestlänge	Mindestbreite	Mindestlänge	Mindestbreite	Mindestlänge
Verfälschungsmittel	Spinnstoffe	Farbe	Mindestgewicht	Mindestbreite	Mindestlänge	Mindestbreite	Mindestlänge	Mindestbreite	Mindestlänge
Verfälschungsmittel	Spinnstoffe	Farbe	Mindestgewicht	Mindestbreite	Mindestlänge	Mindestbreite	Mindestlänge	Mindestbreite	Mindestlänge
Verfälschungsmittel	Spinnstoffe	Farbe	Mindestgewicht	Mindestbreite	Mindestlänge	Mindestbreite	Mindestlänge	Mindestbreite	Mindestlänge
Verfälschungsmittel	Spinnstoffe	Farbe	Mindestgewicht	Mindestbreite	Mindestlänge	Mindestbreite	Mindestlänge	Mindestbreite	Mindestlänge
Verfälschungsmittel	Spinnstoffe	Farbe	Mindestgewicht	Mindestbreite	Mindestlänge	Mindestbreite	Mindestlänge	Mindestbreite	Mindestlänge
Verfälschungsmittel	Spinnstoffe	Farbe	Mindestgewicht	Mindestbreite	Mindestlänge	Mindestbreite	Mindestlänge	Mindestbreite	Mindestlänge
Verfälschungsmittel	Spinnstoffe	Farbe	Mindestgewicht	Mindestbreite	Mindestlänge	Mindestbreite	Mindestlänge	Mindestbreite	Mindestlänge

Gruppe I: Stoffe zur Oberbekleidung für Meer, Marine, Beamte und Gefangene.

Stoffe, welche zur Oberbekleidung für Meer, Marine, Beamte und Gefangene in Betracht kommen können. Dieselben gehören ohne Rücksicht auf Nebenzwecke zur Abrechnung u. dergl.	Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir u. sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstseide, sonstige Fasern u. Fasern ober Abfälle von Webereien u. dergl.	a) einfarbig oder mehrfarbig in Schwarz, grau, braungrün, blau, grün, braun, grau u. färblich. b) ungemischt.	a) bei wässrigen Stoffen 350 g in unauflöslicher Lyo. 400 g in festigen Zustände für bei qm. b) bei Baumwollstoffen 250 g für bei qm in unauflöslichem Zustande.	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Farbe: a) Bei Uniformstoffen 40 m doppelte Breite oder 80 m einfache Breite. b) bei allen übrigen Stoffen 150 m doppelt, bei anderen Stoffen 300 m einfache Breite.	1. Fehlgarne, graue, graugrüne u. marineblaue Offiziersuche, sofern sie aus reiner Wolle bestehen. 2. alle gemischten Stoffe, b. Stoffe, die Garne in verschiedenen Farben durch Verflechtung eines Materials verwendet worden sind. Stoffe, deren Webung nur durch Bindung oder (Einstellung bemerkt ist, gelten nicht als gemischte Stoffe und sind daher beschlagnahmt. Vgl. aber Gruppe II.	Bei einfach breiter Ware 25 cm, bei doppelt breiter Ware 15 cm über die ganze Breite.	Muster- (S 15)	Nichtbeschlagnahme Warengattungen	
---	---	---	--	--	---	---	----------------	-----------------------------------	--

Gruppe II: Schlaf- und Pferddecken, Wolldecke und Deckenstoffe.

Ohne Rücksicht auf Verflechtung und Ausrichtung:	Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir u. sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstseide, sonstige Fasern u. Abfälle von Webereien u. dergl.	alle Farben glatt und gemischt.	a) Decken 850 g für das Stück, b) Deckenstoffe 400 g für den qm.	a) Decken 170 x 115 cm, b. h. Wolldecken 170 cm und abwärts, b) Deckenstoffe 150 cm und abwärts.	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Größe): a) 50 Stück Decken, b) 150 m Deckenstoffe.	1. Tischdecken, sogenannte Bettdecken (b. h. Tagesüberdecken oder Steppdecken), Wanddecken, Kommodendecken, Wandbezüge, 2. Kissen, jedoch keine 3. Kamelhaardecken (b. h. Decken, die mehr als 25% Kamelhaar enthalten, jedoch nicht sog. Kamelhaarimitate.	a) bei Decken je 1 Decke, b) bei Deckenstoffen: 25 cm über die ganze Breite, jedoch keine 3. Kamelhaardecken (b. h. Decken, die mehr als 25% Kamelhaar enthalten, jedoch nicht sog. Kamelhaarimitate.	Muster- (S 15)	Nichtbeschlagnahme Warengattungen
--	---	---------------------------------	--	--	---	---	---	----------------	-----------------------------------

Wolle und sechste Stoffe für Verflechtungen fallen unter Gruppe VI.

Gruppe III: Männertrikotagen.

<p>1. Männerhemden u. Männerunterhosen in Männergrößen, gewirkt, gestrichelt oder aus Wirtel- oder Strickstoffen hergestellt oder konfektioniert</p> <p>2. Männerärmelwesten und -Jacken</p> <p>3. Männerhemden und -Strümpfe</p> <p>4. Antwärmer (Schals)</p> <p>5. Halsstücher (Schals)</p> <p>6. Leibbinden u. Kopfschächer, jedes nur in Schlauchform</p> <p>7. Männer-Kaufst- und Ringelhandschuhe</p> <p>8. Männer-Pulswärmer, mindestens 17 cm lang</p> <p>9. Wirtel und Strickstoffe, die zur Anfertigung von Männer-Unterhemden oder Trikotonagen in Betracht kommen</p>	<p>Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir u. sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, sonstige Pflanzen- oder Abfälle</p> <p>1. a) Halsstücher: weiß, grau, feib- und grau, gestrichelt, braun, grau u. braunmeliert</p> <p>b) Männerhemden, -westen und -Jacken wie zu a), jedoch auch natur- und u. mafotartig, das Paar</p> <p>c) Männer-Strümpfe: 400 g das Stück</p> <p>d) alle anderen Waren</p> <p>e) Antwärmer wie zu a), jedoch auch schwarz, gefleckt</p> <p>f) Halsstücher, Kopfschächer, Handschuhe wie zu a), jedoch auch schwarz, gefleckt</p> <p>g) Wirtel- und Strickstoffe wie zu a), jedoch auch schwarz, gefleckt</p>	<p>nur in Männergrößen</p> <p>a) Männerhemden 220 g das Stück</p> <p>b) Männerärmelwesten und -Jacken 400 g das Stück</p> <p>c) Männerhemden und -Strümpfe 90 g das Paar</p>	<p>Bei Vorräten in ein und derselben Qualität:</p> <p>a) je 100 Stück Männerhemden, Männerunterhosen, Halsstücher, Leibbinden oder Kopfschächer</p> <p>b) je 50 Stück Männerärmelwesten oder -Jacken</p> <p>c) je 200 Paar Männerhemden oder -Strümpfe</p> <p>d) je 100 Paar Antwärmer oder Handschuhe</p> <p>e) 300 Paar Pulswärmer</p> <p>f) 50 kg Wirtel- und Strickstoffe</p>	<p>a) bei fertig-erzeugten von jeder Qualität ein Stück bzw. Paar, jedoch keine Farb- und abfchnitt- b) bei Wirtel- und Strickstoffen kein Muster.</p>
---	--	--	---	--

Gruppe IV: Farbige Wäschestoffe und farbige Stoffe für Krankenbekleidung.

<p>1. Weißwäschestoffe ohne Rücksicht auf die Breite (Stoffe, geeignet für Hemden, Unterhosen und Unterwäsche wie z. B. Drifoch, Bephir, Kattun (gerauht und ungegauht), Flanelle, Faneh, Vardente (elu- und zweifeltig gauht) usw.</p> <p>2. Weißwäschestoffe, wie z. B. Strohsackstoffe, Weir- und Watzenbelle, Bettzeuge (Rüchen und Sektas) usw.</p> <p>3. Stoffe zur Krankenbekleidung wie z. B. Ligaretbelle, Kadetts, Regattas usw.</p> <p>4. Handtücher, abgepaßt und im Stück, auch gestreif-gemustert.</p>	<p>Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Baumwoll- oder Battsamen (Fisch, Pant, Zute) oder Abfälle und Wirtelungen ver-schiedener Spinn-stoffe, auch unter Mitverwendung von Papier.</p>	<p>ohne Rück-sicht auf Breiten und Größen</p> <p>a) Leinwäschestoffe 130 g</p> <p>b) Bettzeug-stoffe 150 g</p> <p>c) Stoffe zur Krankenbekleidung 200 g</p> <p>d) Handtücher 280 g</p>	<p>Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne bedruckte Bettlaturne, Rücksicht auf Muster und Farbe):</p> <p>a) 900 m bei Stoffen, mindestens 60 cm breit, handtücher.</p> <p>b) 40 Dutzend bei handtücher.</p>	<p>a) bei Bettstücken (Souts, Inlets) und Stoffen 25 cm über die ganze Breite</p> <p>b) bei abgepaßten und handtüchern je ein Stück.</p>
--	--	--	--	--

Das Webwaren konfektionierte Männerhemden und Männerunterhosen sind durch die Bekanntmachung Nr. W.M.1300/12. 15. K.R.A. bekanntgemacht.

Gruppe VII: Segetuche und Bianstoffe.

1. Planstoffe, Martisenstoffe, 2. Segetuche, wie z. B. Marine- Kleberuch, Brauntuch, Persenninge- uch, Schlieruch, 3. Zellwachsstoffe und Zellstoffe, 4. Tornister-, Trückerleinen-, Brot- beutel-, Rucksack-, Rucksacktaschen-, Futter- sack-, Schutzzeugstoffe.	Baumwolle, Kunst- baumwolle, Bafls- fatern (Flachs, Hanf, Jute) ober Abfälle und Witsch- mengen verschiedener Spinnstoffe.	alle Farben glatt und gemustert	a) Stoffe zu 2 und 4 : 300 g. b) Stoffe zu 3 : 195 g	ohne Rück- sicht auf die Breite	Bei Vorräten in ein und derselben Quantis ität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe u. Breite) : 200 m	50×70 cm sowie Farb- und Dessin- abschnitte.
--	--	---------------------------------------	---	---------------------------------------	---	--

Gruppe VIII: Sandfackstoffe.

Matte Gewebe in Leinwand- ober Körperbindung, soweit sie nicht in anderen Gruppen meldepflichtig sind.	Baumwolle, Kunst- baumwolle, Bafls- fatern (Flachs), Bafls- falle und Mischungen ver- schiedener Spinn- stoffe, auch unter Mitverwendung von Papier.	rot oder ein- farbig (garn- oder fäufarbig) in gelben, grauen, selbst- grauen, hell- braunen, schaf- artigen oder gelben Farb- tönen	160 g für den qm	Mindest- breite : 58 cm	Bei Vorräten in ein und derselben Quantis- ität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Breite) : 900 m	25 cm über die ganze Breite, je- doch keine Farb- und Dessinab- schnitte.
---	--	---	------------------	-------------------------------	--	---

Berlin, den 5. Januar 1916.

Kgl. Preussisches Kriegsministerium
von Wandel.

Dresden, den 5. Januar 1916.

Kgl. Sächsisches Kriegsministerium
von Ritschdorf.

München, den 5. Januar 1916.

Kgl. Bayerisches Kriegsministerium
Fretlherr von Kreh.

Stuttgart, den 5. Januar 1916.

Kgl. Württemberg. Kriegsministerium
von Marchtaler.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß hiermit die Bekanntmachungen Nr. W. I.
734/8. 15., W. M. 231/9. 15., W. M. 1097/10. 15. und W. M. 999/11. 15. K. R. F. aufgehoben werden.

Breslau, den 1. Februar 1916.

W. M. 1000/11. 15. K. R. A.

Der stellv. Kommandierende General VI. A. R.
von Baczmeister, General der Infanterie.

130. Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kleidungs- und Ausrüstungsgegenständen für Meer, Marine und Feldpost.

Vom 1. Februar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Enteignungs- oder Beschlagnahme-Anordnungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357 in Verbindung mit den Erweiterungsbeschlagnahmen vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 645) und vom 25. November 1915 (RGBl. S. 778^{*)}), und Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht oder Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbeschlagnahmen vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 684^{**}), bestraft werden.

§ 1. Infrastreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 1. Februar 1916 in Kraft.

§ 2. Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden die nachstehend aufgeführten Gegenstände betroffen, gleichviel, aus welchen Rohstoffen die dazu verwandten Webwaren hergestellt sind, ohne Rücksicht auf Farbe und Herstellungsart:

1. Uniformröcke (Waffenträger, Artillas, Mantas, Koller usw.), Hemden, Feldblusen, Mäntel, Hosen, Reithosen, Feldmägen, (keine Extramägen), Halsbinden (mit Ausnahme von reinseidenen), Stoff-Fausthandschuhe, soweit sie für Mannschaften des Heeres, der Marine und der Feldpost in Betracht kommen können.

2. Kriegsgefangenen-Anzüge, schwarz oder annähernd schwarz, gelb gepolstert.

3. Drilljacken, Drillröcke, Drillhosen.

4. Männerhemden (jedoch keine Oberhemden und Nachthemden) und Männerunterhosen mit Ausnahme aller aus gebleichten Leinen und gebleichten Baumwollstoffen oder Seide hergestellten Hemden und Unterhosen.

Männerhemden und Unterhosen aus Woll- und Strickstoffen sind durch die Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11, 15 KRA. beschlagnahmt.

5. Helmbezüge (auch für Ushakos, Pelzmägen, Fischer usw.), Tornister, Militär-Rucksäcke, Brustbeutel, Zeltzubehörbeutel.

Reittaschen, Schanzzeug und Drahtseerew-Futterale, ganz oder teilweise aus Webstoffen gefertigt.

Feldflaschenüberzüge aller Art.

6. Munitions- und Posttragesäcke, Reiterfuttersäcke, Teintiermer, Propähtsäcke, Zeltsäcke,

7. Zeltbahnen, Zelte aller Art, soweit sie für militärische Zwecke geeignet sind,

Fuhrpartypäne aus Segeltuch (Hanf oder Baumwolle) in folgenden Abmessungen:

211 : 226, 224 : 231, 231 : 284, 240 : 400,

248 : 282, 270 : 360, 300 : 500, 310 : 311,

400 : 500 cm,

8. Sandsäcke.

§ 3. Beschlagnahme.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände werden, ohne Rücksicht auf Qualität, beschlagnahmt.

Soweit ihre Anfertigung nach den bestehenden Bestimmungen zulässig ist, verfallen die in der Herstellung befindlichen oder künftig herzustellen den Gegenstände gleichfalls der Beschlagnahme, sobald ihre Herstellung beendet ist und die Mindestmengen überschritten sind.

Beschlagnahmt sind ferner die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände (§ 2), welche von einer Abnahmestelle des Heeres, der Marine oder der Feldpost endgültig zurückgewiesen sind oder

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand heilsiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflöglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

künftig endgültig zurückgewiesen werden. Sie dürfen auch nicht an anderen Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost geliefert werden.

§ 4. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Unzulässig ist auch jeder Wechsel im Gewahrsam der beschlagnahmten Gegenstände.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Webstoffmeldeamts der Kriegsmaterialverwaltung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, erfolgen. Auch Veräußerungen an Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost dürfen nur mit Zustimmung des Webstoffmeldeamts erfolgen.

§ 5. Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Nicht beschlagnahmt sind durch diese Bekanntmachung:

1. Im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Gegenstände.

2. Alle Gegenstände, welche sich am 1. Februar 1916 im Eigentum von staatlichen oder kommunalen Behörden und Anstalten sowie von Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, soweit letztere ihre Vorräte unentgeltlich dem Heere oder der Marine zuführen, ferner von Vereinslazaretten und privaten Krankenhäusern befinden.

Dagegen ist der Erwerb beschlagnahmter Gegenstände nach dem 1. Februar 1916 auch seitens der Vorgenannten unzulässig.

3. Alle Gegenstände, für welche Lieferungsverträge mit einer Stelle des Heeres, der Marine oder der Feldpost bis zum 1. Februar 1916 einschließlich abgeschlossen worden sind, vorausgesetzt, daß auch alle auf die Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterverträge bereits bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen worden sind.

Dagegen fallen nicht unter diese Ausnahme Gegenstände, über welche Verträge mit Eisenbahn- und anderen Zivilbehörden, ausländischen Militärbehörden, Kantinen, Privatkrankenhäusern (selbst mit militärischer Belegung), Vereinslazaretten, anderen gemeinnützigen Vereinen oder Anstalten und dergleichen mehr bestehen.

4. Männerhemden und Männerunterhosen, welche nach dem 8. Dezember 1915 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland oder besetzten Gebieten) eingeführt worden sind oder noch werden.

5. Gegenstände, für die bis zum 8. Dezember 1915 eine Ausführbewilligung des Reichskanzlers erteilt worden ist.

§ 6. Freigabe für den Kleinverkauf.

Die Vorräte einer Person sind bis zur Höhe der folgenden Mindestmengen für den Kleinverkauf freizugeben:

- a) ohne Rücksicht auf die Qualität
- je 50 Waffentröcke, Litterten, Feldbüfeln, Mäntel,
 - je 20 Mttlas, Mantas, Koller usw.,
 - 20 Reitböfen,
 - 100 lange Hosen (einschließlich Stiefelhosen),
 - je 20 Feldmützen, Drillhjacken, Drillhtröcke,
 - 40 Drillhosen,
 - 50 Halsbinden,
 - je 10 Tornister, Zeltzubehörbeutel, Munitionstragesäcke, Wassertragesäcke, Schanzzeug- oder Drahtscherenfutterale, Feldstaschenüberzüge,
 - 30 Militär-Rucksäcke,
 - je 50 Helmbezüge, Brötbeutel, Zeltbahnen, Kelterfuttersäcke, Tränkeimer, Packtaschen,
 - 500 Sandsäcke,

Die Verschiedenheit der Größe und Farbe bleibt außer Betracht.

- b) von jeder Qualität
- je 100 Männerhemden oder Männerunterhosen.

Die unter a) und b) aufgeführten Mengen sind nur dann freigegeben, wenn

1. die freigegebenen Vorräte unmittelbar an den Verbraucher veräußert werden,

2. der Verkaufspreis den zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erzielten Preis nicht übersteigt.

Wer trotz dieser Vorschriften Ware zurückhält oder höhere Preise als bisher sich bezahlen läßt, hat sofort die Enteignung der Ware zu gewärtigen. Wer also von dieser Freigabe für den Kleinverkauf keinen Gebrauch machen will oder kann, hat seine sämtlichen Vorräte als beschlagnahmt anzumelden.

§ 7. Verwahrung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, diese bis auf weiteres zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind getrennt von den beschlagnahmefreien Vorräten aufzubewahren und als solche kenntlich zu machen. Die Trennung und Kenntlichmachung muß bis zum 15. Februar 1916 erfolgt sein.

§ 8. Eigentumsübertragung und Uebnahmepreis.

Das Webstoffmeldeamt ist ermächtigt, das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen gemäß § 1 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf die von ihm bezeichneten Personen zu übertragen.

Durch eine beim Königlich Preussischen Kriegsministerium gebildete Bewertungsstelle für Webstoffe wird zunächst grumbäßig eine gütliche Einigung über den Uebnahmepreis mit dem Eigentümer der

beschlagnahmen Gegenstände angestrebt werden. Soweit eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, erfolgt die Pretsfestsetzung durch das Reichs-Schiedsgericht gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.

§ 9. Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind die am Stichtage vorhandenen Gesamtvorräte der beschlagnahmen Gegenstände, sofern sie größer sind als die im § 6 angegebenen Mindestvorräte.

Werden die Mindestvorräte eines Eigentümers nachträglich überschritten, so sind die Gesamtvorräte unverzüglich auf den vorgeschriebenen Meldebekarten anzumelden.

Alle von Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost bereits früher oder in Zukunft zurückgewiesenen Gegenstände sind nach erfolgter endgültiger Zurückweisung unverzüglich unter Angabe der Gründe der Zurückweisung von dem anzumelden, der die Gegenstände zurückerhalten hat.

Alle Zugänge zu den beschlagnahmen Lagerbeständen sind ebenfalls meldepflichtig.

§ 10. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 9) haben, oder bei denen bzw. für die sich solche unter Aufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 11) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat. (Lagerhalter usw.)

Alle die, welche meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben, ohne Eigentümer zu sein, brauchen nur die von ihnen verwahrten Mengen sowie die Eigentümer anzugeben, aber nicht die übrigen Spalten der Meldebekarte anzufüllen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeänderten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 11. Stichtag und Meldefrist.

Wahgebend für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 1. Februar 1916. (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand, bei den Zulagemeldungen die in der Zeit bis zum 1. jeden folgenden Monats (erstmalig bis zum 1. April 1916) zum Bestand hinzugekommenen Mengen.

Die erste Meldung ist bis zum 15. Februar 1916, die Zulagemeldungen sind bis zum 8. jedes folgenden Monats (erstmalig bis zum 8. April 1916) an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich-Preussischen Kriegsministeriums einzusenden.

§ 12. Meldebekarten.

Die Meldungen dürfen nur auf den amtlichen Meldebekarten für Bekleidungs- und Ausrüstungsgüter erstattet werden. Diese Meldebekarten sind durch Postkarte beim Webstoffmeldeamt anzufordern.

Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

Sämtliche in den Meldebekarten gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Alle Mängel, die ein Warenposten etwa hat, sind genauestens zu beschreiben. Ungenaue oder unvollständige Angaben, insbesondere über Menge, Größe oder Maße, Gewicht usw. würden erhebliche Verzögerungen bei der Abnahme und auch sonstige Nachteile bzw. Strafverfolgung für den Eigentümer der Gegenstände nach sich ziehen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldebekarte nicht enthalten, auch dürfen bei Einblendung der Meldebekarten sonstige schriftliche Erklärungen, außer den Aufstellungen über die Meldebekarten, nicht beigelegt werden.

Auf einer Meldebekarte darf immer nur ein meldepflichtiger Warenposten gemeldet werden.

Die Meldebekarten sind fortlaufend nummeriert und ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich-Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, einzusenden. Die Borbrücke für die Aufstellungen über die Meldebekarten sind ordnungsgemäß ausgefüllt diesen beizufügen.

Auf die Vorderseite der zur Einsendung von Meldebekarten benutzten Briefumschläge ist ein Vermerk zu setzen: „Enthält Meldebekarten für Bekleidungs- und Ausrüstungsgüter.“

§ 13. Muster.

Muster sind ohne weiteres nur bei Sandsäcken dem Webstoffmeldeamt einzusenden. Diese Muster sind getrennt von den Meldebekarten zu verpacken; der Umschlag muß den Vermerk „Enthält Sandsackmuster“ sowie Namen und Adresse des Absenders tragen.

Bei den übrigen Gegenständen sind für den Durchschnitt der einzelnen Warenposten genau maßgebende Muster nur auf Aufforderung des Webstoffmeldeamts an die von ihm bezeichneten Personen kostenfrei zu übersenden.

Die Muster werden entweder zurückgesandt oder zum Nebenverkaufspreis vergütet.

§ 14. Lagerbuch und Aufkunsterteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 10) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Buch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. In dem Lagerbuch ist indes mit roter Tinte deutlich bei den beschlagnahmen Posten zu vermerken, daß sie beschlagnahmen sind.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Beschäftigung der Räume zu gestatten, in denen verdächtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 15. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorliegende Bekanntmachung oder die dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin S.W. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten.

Die Anfragen und Anträge müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen kurzen Vermerk tragen: „Betrifft Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.“

Berlin, den 15. Januar 1916.

Kgl. Preussisches Kriegsministerium
Wibb von Hohenborn.

Dresden, den 15. Januar 1916.

Kgl. Sächsisches Kriegsministerium
von Wilsdorf.

München, den 15. Januar 1916.

Kgl. Bayerisches Kriegsministerium.
Freiherr von Kref.

Stuttgart, den 15. Januar 1916.

Kgl. Württemberg. Kriegsministerium
von Marchaler.

Vorstehende Bekanntmachung der 4 deutschen Kriegsministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Breslau, den 1. Februar 1916.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A. R.,
von Bacmeister, General der Infanterie.
Nr. W. M. 1300/12. 15. K. R. A.

131. Bekanntmachung, betreffend Preisbeschränkungen im Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren.

Vom 1. Februar 1916.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451) in Verbindung mit dem Gesetz, betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Artikels 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Königlich-Bayerischen Verordnung vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend — wird hiermit folgende Anordnung zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Beim Verkauf von Web-, Wirk- und Strickwaren (gleichgültig aus welchen Spinnstoffen dieselben hergestellt sind) sowie der hieraus gefertigten Erzeugnisse darf der Verkäufer keinen höheren Preis vereinbaren, als er vor dem 31. Januar 1916 bei gleichartigen oder ähnlichen Verkäufen

erzielt hat. Hat der Verkäufer vor dem 31. Januar 1916 den betreffenden Gegenstand nicht gehandelt, so darf er keinen höheren Preis vereinbaren als den, welcher ein gleichartiges Geschäft innerhalb desselben höheren Verwaltungsbezirks vor dem 31. Januar 1916 für den Gegenstand erzielt hat.

Breslau, den 1. Februar 1916.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A. R.
von Bacmeister, General der Infanterie.
Nr. W. M. 562/1. 16. K. R. A.

132. Nachtrag zu der Bekanntmachung betreffend Bestandshebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen (Nr. W. M. 58/9. 15. K. R. A.)

Vom 1. Februar 1916.

Nachstehende Anordnungen werden hierdurch auf Ersuchen des Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (RWB. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (RWB. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RWB. S. 684) bestraft werden.

Art. I. Meldepflichtige Gegenstände.

§ 3 der Bekanntmachung Nr. W. M. 58/9. 15. K. R. A. vom 28. September 1915 erhält folgende Fassung:

§ 3. Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

a) Sämtliche unverarbeiteten und in Verarbeitung befindlichen Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe.

b) alle aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellten Web-, Trikot, Wirk- und Strickgarnen, und zwar in der in den amtlichen Meldescheinen vorgeesehenen Einteilung:

Gruppe 1.

Meldeberein 1

A. 1. ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelwolle, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert,

2. ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelwolle, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammgarn, Kämmlinge und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kammerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei,

3. Zidel-, Ziegen-, Kübers-, Rinder-, Fohlen- und Pferdehaare, mit Ausnahme von Schweis- und Nähenhaaren.

B. Webgarn, Trikotgarn und Wirkgarn (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streich-

garn gewirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:

1. reiner Wolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaca, Kaschmir, ungewaschen, säuregewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;

2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaca, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kammerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wickerei, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;

3. aus Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffe ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle.

C. Strickgarne (Hand- und Maschinen-Strickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gewirnt), gleichviel, aus welchen der unter B genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit einem Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlich n. Spinnstoffen.

Gruppe 2.

Woldechein 2

A. Korbbaumwolle u. Baumwollabfälle einschließl. Vinters (Kunstbaumwolle ausgeschlossen.) Die besondere Anordnung betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von Vinters an die Kriegs-Chemikalien-Vereinsgesellschaft, Berlin, Mauerstraße 63, bleibt bestehen.

Wegen der Meldepflicht von Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen wird auf die Bekanntmachung Nr. W. II. 285/5. 15. K. R. A., und die zu dieser Bekanntmachung erlassene Nachtrags-Verordnung Nr. W. II. 4379/8. 15. K. R. A. verwiesen.

B. Webgarne, Tischtgarne, Wickgarne, Strickgarne ganz oder vorwiegend aus Baumwolle, einfach oder gewirnt.

Gruppe 3.

Woldechein 3

A. Bastfaserrohstoffe, im Stroh (ungeädert und gerichtet) geerntet, gewaschen, gebrochen, gehechelt und als Berg oder Spinnfähiger Abfall.

B. Webgarne und Zwirne, ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

Gruppe 4.

Woldechein 4

A. Roh- und unversponnene Bourrette-Seide (Seidenabfälle).

B. Roh- und versponnene Webgarne.
Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-

Abteilung des königlichen Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldechein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Wolle auf dem Fl und ungeschüttetes Bastfaserstroh auf dem Felde ist nicht zu melden. Für Bastfaserstroh besteht eine Meldepflicht nur, wenn die Gesamtbestände einer meldepflichtigen Person mindestens 100 kg betragen.

Bei den übrigen Spinnstoffen besteht eine Meldepflicht für jede Meng- ohne Rücksicht auf Mindestvorräte.

Eine schätzungswelche Angabe des Gewichts ist bei Spinnstoffen nur für in Verarbeitung befindliche Mengen und für Bastfaserstroh zulässig, bei allen anderen Spinnstoffen und bei Garnen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Wehstoffamts. In solchen Fällen ist im Meldechein anzugeben, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Auch im Spinn- oder Zwirnprozeß befindliche Garne sind meldepflichtig.

Dagegen sind nicht meldepflichtig:

1. Garne, die nach vollendetem Spinn- oder Zwirnprozeß im Vorbereitungsverfahren auf Scher- oder Zeitelmaschinen gelangt sind,

2. der Schuß an Webstühlen für das im Webprozeß befindliche Stück der im Stuhl liegenden Kette,

3. Garne, die ausschließlich als Nähgarne, Nähzwirne und Maschinenzwirne zu verwenden sind, sowie Stützgarne in handelsfertiger Aufmachung,

4. Garne im Besitze von Haushaltungen für den Hausgebrauch.

Art. II. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird der Nachtrag zu der Bekanntmachung W. M. 58/9. 15. K. R. A. vom 31. Dezember 1915 (W. M. 428/12. 15. K. R. A.) aufgehoben.

Die Weidung nach der neuen Fassung des § 3 ist erstmalig für den Bestand vom 1. Februar 1916 zu erstatten.

Breslau, den 1. Februar 1916.

Der stellv. Kommandierende General des VI A. R. von Sacmeister, General der Infanterie.
Nr. W. M. 600/1. 16. K. R. A.